



Anlegerinformation

nach Art. 105 AIFMG

und

Satzung

und

Anlagebedingungen

inklusive teilfondsspezifische Anhänge

Stand: 24. Oktober 2022

Valvest Fund SICAV

**AIF nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Investmentgesellschaft**

(nachfolgend „die Investmentgesellschaft“ oder „der AIF“)

(Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann)

AIFM



Portfolioverwalter



Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis der Satzung, der Anlagebedingungen und der Wesentlichen Anlegerinformationen (das "KIID") sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. **Der Vertrieb des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.**

Diese Satzung und die Anlagebedingungen stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in dieser Satzung und den Anlagebedingungen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht geprüft und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in § 51 „Steuervorschriften“ der Anlagebedingungen erläutert. In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Verkaufsrestriktionen

Die Anteile wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA, noch an US-Bürger angeboten oder verkauft werden. Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder), (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden, (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten, (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder (f) in den USA steuerpflichtig sind. Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet: (a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden, (b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, (c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde, (d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder (e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten. Allgemein dürfen Anteile der Investmentgesellschaft nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Die Satzung und die Anlagebedingungen dürfen nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung der Satzung und der Anlagebedingungen und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile der Teilfonds dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Die Teilfonds dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlichlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Allgemein dürfen Anteile der Investmentgesellschaft nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Ziffer 8 „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile der Teilfonds erwerben.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG	5
1 Allgemeine Informationen	5
2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG	5
3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	7
TEIL II: SATZUNG FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT	8
Präambel	8
I. Allgemeine Bestimmungen	8
II. Gesellschaftskapital und Aktien	8
III. Organe der Investmentgesellschaft.....	9
IV. Die Gründung der Investmentgesellschaft.....	11
V. Die Auflösung der Investmentgesellschaft.....	11
VI. Schlussbestimmungen.....	11
TEIL III: ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT	12
Präambel	12
1. Allgemeine Bestimmungen	12
§ 1 Allgemeine Informationen zum AIF	12
§ 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds	13
2. Die Organisation	13
§ 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde	13
§ 4 Rechtsverhältnisse	13
§ 5 Der AIFM.....	13
§ 6 Aufgabenübertragung.....	14
§ 7 Anlageberater.....	14
§ 8 Verwahrstelle	14
§ 9 Primebroker.....	15
§ 10 Wirtschaftsprüfer	15
3. Vertrieb	15
§ 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen	15
§ 12 Professioneller Anleger / Privatanleger	15
4. Änderungen der Anlagebedingungen / Strukturmassnahmen	16
§ 13 Änderungen der Anlagebedingungen	16
§ 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen.....	16
§ 15 Verschmelzung	17
§ 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte	17
§ 17 Kosten der Strukturmassnahmen	18
5. Auflösung der Investmentgesellschaft, ihrer Teilfonds und Anteilsklassen	18
§ 18 Im Allgemeinen	18
§ 19 Beschluss zur Auflösung des AIF	18
§ 20 Gründe für die Auflösung.....	18
§ 21 Kosten der Auflösung	18
§ 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle	19
§ 23 Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages	19
6. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen	19
§ 24 Bildung von Teilfonds	19
§ 25 Dauer der einzelnen Teilfonds	19
§ 26 Bildung von Anteilsklassen	19
7. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen.....	19
§ 27 Anlageziel	19
§ 28 Anlagepolitik.....	19
§ 29 Rechnungs- und Referenzwährung	19
§ 30 Profil des typischen Anlegers	20
§ 31 Zugelassene Anlagen.....	20
§ 32 Nicht zugelassene Anlagen	20
§ 33 Anlagegrenzen	20
§ 34 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente	20
§ 35 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	24
§ 36 Begrenzung der Kreditaufnahme	24
§ 37 Gemeinsame Verwaltung	24
8. Risikohinweise.....	24
§ 38 AIF-spezifische Risiken	24
§ 39 Allgemeine Risiken	24
9. Bewertung und Anteilsgeschäft.....	27
§ 40 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	27
§ 41 Ausgabe von Anteilen.....	28
§ 42 Rücknahme von Anteilen.....	28
§ 43 Umtausch von Anteilen.....	29
§ 44 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme sowie des Umtausches von Anteilen	30
§ 45 Late Trading und Market Timing	30
§ 46 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	31
10. Kosten und Gebühren.....	31

§ 47 Laufende Gebühren	31
§ 48 Kosten zulasten der Anleger.....	33
11. Schlussbestimmungen.....	34
§ 49 Verwendung des Erfolgs	34
§ 50 Zuwendungen	34
§ 51 Steuervorschriften	34
§ 52 Informationen an die Anleger.....	35
§ 53 Berichte.....	35
§ 54 Geschäftsjahr	35
§ 55 Verjährung.....	35
§ 56 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	35
§ 57 Allgemeines.....	36
§ 58 Inkrafttreten.....	36
Anhang A: Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick.....	37
Anhang B: Teilfonds im Überblick.....	38
Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer.....	62

TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG

Die Ahead Wealth Solutions AG, Austrasse 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein, als AIFM stellt den Anlegern des Valvest Fund SICAV die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Satzung, Anlagebedingungen, Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und den Anhang B „Teilfonds im Überblick“) verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Dieser AIF richtet sich an professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II) sowie an Privatanleger.

1 Allgemeine Informationen

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige in den Anlagebedingungen genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Anlagebedingungen sowie des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Anlagebedingungen genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG

Die nachstehenden Anlegerinformationen gelten grundsätzlich für alle Teilfonds. Allfällige Abweichungen bei einzelnen Teilfonds werden separat in der jeweiligen Ziffer ausgewiesen.

- 2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)**
Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“
- 2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. b AIFMG)**
Bei den Teilfonds handelt es sich um keine Feeder-AIFs.
- 2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. c AIFMG)**
Beim Teilfonds handelt es sich um keinen Dachfonds.
- 2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)**
Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“
- 2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)**
Siehe Anlagebedingungen „Allgemeine Risiken“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Risiken und Risikoprofile des Teilfonds“
- 2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und -politik (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 3. AIFMG)**
Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF bzw. mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds innerhalb des geltenden Anlagebedingungen durch eine Änderung der Anlagebedingungen inklusive Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Ziff. 1 Allgemeine Informationen zu entnehmen.
- 2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 1. AIFMG)**
Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Anlagebedingungen sowie für den Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und für den Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

- 2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über das anwendbare Recht (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 2. AIFMG)**
Der AIFM und der AIF mit seinen ihren Teilfonds unterstehen liechtensteinischem Recht.
- 2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105 Ziff. lit. e 3. AIFMG)**
Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF mit seinen Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.
- Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.
- 2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)**
Siehe Kapitel B der Anlagebedingungen „Die Organisation“ sowie Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“
- 2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)**
Siehe Anlagebedingungen „Der AIFM“
- 2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)**
Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Aufgabenübertragung durch den AIFM“ und „Verwahrstelle“ sowie Anhang D „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“
- 2.13 Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und -methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)**
Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Bewertung“
- 2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)**
Siehe Anlagebedingungen „Allgemeine Risiken“ sowie gegebenenfalls Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Teilfondsspezifische Risiken“
- 2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)**
Siehe Anlagebedingungen „Kosten und Gebühren“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“
- 2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)**
Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF bzw. seiner Teilfonds, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.
Jeder Anleger wird gleichbehandelt:
- Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
 - Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilsklasse für jeden Anleger gleich
 - Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen
- 2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)**
Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen
- 2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)**
Siehe Anlagebedingungen zur „Ausgabe von Anteilen“ sowie zur „Rücknahme von Anteilen“
- 2.19 Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)**
Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen
- 2.20 Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)**
Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen
- 2.21 Gegebenenfalls Identität zum Primebroker: (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 1. AIFMG)**
n/a

2.22 gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 2. AIFMG)

n/a

2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105 Ziff. 1 lit. s AIFMG)

Die in Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der FMA angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde: 24. Oktober 2022

TEIL II: SATZUNG FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT

Präambel

Soweit ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) in der geltenden Fassung und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma der Investmentgesellschaft

Unter der Firma **Valvest Fund SICAV** („die Investmentgesellschaft“) besteht eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft mit variablem Aktienkapital.

Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann.

Art. 2 Sitz der Investmentgesellschaft

Gesellschaftssitz ist Austrasse 15, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Art. 3 Zweck der Investmentgesellschaft

Ausschliesslicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Vermögensverwaltung für Rechnung der Anleger durch Vermögensanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG).

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im AIFMG festgelegten Beschränkungen alle anderen Massnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die sie zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes für angemessen erachtet.

Art. 4 Dauer der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

II. Gesellschaftskapital und Aktien

Art. 5 Gesellschaftskapital (Gründeraktien)

Das Aktienkapital (eigenes Vermögen) der Investmentgesellschaft beträgt CHF 70'000.00 (Schweizer Franken siebzigtausend) und ist eingeteilt in 70 auf den Namen lautende Gründeraktien mit einem Nominalwert von je CHF 1'000.00. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Gründeraktien werden an die Gründer der Investmentgesellschaft ausgegeben. Sie verbiefen das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und berechtigen zur Ausübung des Stimmrechts auf der Generalversammlung. Unter den Gründeraktionären besteht ein gegenseitiges Vorkaufsrecht.

Das Aktienkapital der Gründeraktien stellt das eigene Vermögen der Investmentgesellschaft dar und ist vom verwalteten Vermögen getrennt. Gründeraktionäre partizipieren ausschliesslich am eigenen Vermögen der Investmentgesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Gründeraktien Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Gründeraktien ausstellen oder auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten.

Art. 6 Anlegeraktien (Anteile)

Neben den Gründeraktien wird die Investmentgesellschaft auf den Inhaber lautende Anlegeraktien (Anteile) ohne Nennwert an die Anleger ausgeben, wobei sich der Wert des einzelnen Anteils aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anlegeraktien (Anteile) ergibt. Sie verbiefen kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Erhöhung des Aktienkapitals kann durch allmähliche Ausgabe neuer Anlegeraktien (Anteile) an bisherige Anleger oder Dritte und die Herabsetzung des Aktienkapitals kann durch allmähliche gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals durch Einlösung von Anlegeraktien (Anteilen) erfolgen, ohne dass hierbei das für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss. Bei Ausgabe neuer Anteile besteht kein generelles Bezugsrecht.

Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien oder von Inhaberaktien in Namenaktien beschliessen.

Das Vermögen der Gründeraktionäre ist vom Vermögen der Anleger getrennt.

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit kann eine Sammelverwahrung der Anteile vorgenommen werden. Die Investmentgesellschaft kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

III. Organe der Investmentgesellschaft

Die Organe der Investmentgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle, die nach AIFMG zwingend ein Wirtschaftsprüfer sein muss.

A. Generalversammlung

Art. 7 Rechte der Generalversammlung

Oberstes Organ der Investmentgesellschaft ist die Generalversammlung.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle, die gemäss AIFMG zwingend ein Wirtschaftsprüfer sein muss;
2. Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichts;
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividenden;
4. die Entlastung des Verwaltungsrates;
5. die Beschlussfassung über die Annahme der Satzung sowie über die Auflösung oder Fusion der Investmentgesellschaft;
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, wobei die einfache Mehrheit genügt;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Satzung vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung richtet sich nach Art. 5 und 6 dieser Satzung.

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen, in der Einberufung festgelegten Ort einberufen.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einberufen werden.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine ausserordentliche Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 10 Einberufung

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen durch Publikation im Publikationsorgan der Investmentgesellschaft, sofern die Adressen der Aktionäre nicht vollständig beim Verwaltungsrat hinterlegt sind.

Die Generalversammlung muss auf Antrag von Gründeraktionären, welche mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Aktien der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten.

Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Art.11 Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident den Vorsitz.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmzähler. Ersterer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen.

Art. 12 Beschlussfassung und Stimmrecht

Jede Gründeraktie berechtigt zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder sich durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, falls nicht durch Gesetz zwingend etwas anderes vorgesehen ist, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Gründeraktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

B. Verwaltungsrat

Art. 13 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Bei den Mitgliedern handelt es sich um natürliche oder juristische Personen.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neuwahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Verwaltungsräte bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein und ist von der nächstfolgenden Generalversammlung zu bestätigen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Art. 14 Selbstkonstitution

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten (Stellvertreter).

Art. 15 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Investmentgesellschaft sowie die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung.

Er vertritt die Investmentgesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Satzung, einem besonderen Reglement oder einem separaten Vertrag einem anderen Organ der Investmentgesellschaft oder Dritten übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist befugt, einen AIFM, eine Verwahrstelle je Teilfonds sowie Anlageausschüsse je Teilfonds zu benennen.

Art. 16 Bestimmung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter eigener Verantwortung mit separatem Vertrag einen AIFM, der über eine Bewilligung gemäss AIFMG als AIFM verfügt, in Übereinstimmung mit der Satzung, sofern massgeblich, gemäss den Regelungen des AIFMG, der Verordnung und anderen relevanten Gesetzen für die Geschäftsführung zu bestimmen. Das Gleiche gilt auch für in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassenen AIFM, die über eine inländische Zweigniederlassung oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechende Tätigkeiten erbringen dürfen. Kraft dieses Vertrages leistet der AIFM in Übereinstimmung mit der Satzung Verwaltungsdienste für die Investmentgesellschaft.

In jedem Fall von dem Verwaltungsrat auszuüben sind die Festlegung der Anlagepolitik je Teilfondsvermögen, grundsätzliche Entscheidungen über die Ausgabe und Rücknahme der Anlegeraktien sowie Entscheidungen über Strukturmassnahmen einzelner Teilfondsvermögen oder Anteilsklassen.

Art. 17 Beschlussfassung und Versammlung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 18 Vertretung der Investmentgesellschaft

Das Zeichnungsrecht der Mitglieder des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung festgelegt. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung.

Art. 19 Unvereinbarkeitsbestimmungen/Interessenkollision

1. Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Investmentgesellschaften schliesst, wird durch die Tatsache ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsleiter der Investmentgesellschaft Interessen in oder Beteiligungen an einer anderen Investmentgesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Investmentgesellschaft sind.
2. Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbelangt.

3. Falls ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in einer Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden. Stimmt diese Person dennoch mit, ist die Stimmabgabe nichtig.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf eine Beziehung oder ein Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem AIFM, der Verwahrstelle oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

C. Revisionsstelle

Art. 20 Aufgabe und Ernennung der Revisionsstelle

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Revisionsstelle, welche zwingend ein Wirtschaftsprüfer gemäss AIFMG sein muss, zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist und von der Generalversammlung ernannt wird. Die Revisionsstelle ist für eine Dauer von einem Jahr ernannt, kann wiedergewählt und jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

IV. Die Gründung der Investmentgesellschaft

Art. 21 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über max. fünf Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über max. fünf Jahre abgeschrieben.

Art. 22 Informationen an die Gründeraktionäre

Mitteilungen an die Gründeraktionäre, erfolgen auf dem Postweg, Fax, E-Mail oder Vergleichbares.

Art. 23 Informationen an die Anleger und an Dritte

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch die Änderungen der Satzung werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband sowie sonstigen in der Satzung und in den Anlagebedingungen genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht.

Mitteilungen an Dritte erfolgen ebenso auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband als Publikationsorgan der Gesellschaft.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember 2020.

V. Die Auflösung der Investmentgesellschaft

Art. 25 Beschluss zur Auflösung

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fassen.

Art. 26 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten der Investmentgesellschaft.

Art. 27 Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft oder ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Investmentgesellschaft untersteht liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Vaduz.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Satzung gilt die deutsche Sprache.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Vaduz, 7. Oktober 2021

TEIL III: ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT

Präambel

Die Anlagebedingungen sowie der Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit. Die Anlagebedingungen, der Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Die Anlagebedingungen, der Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen der Anlagebedingungen, des Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die FMA.

Soweit ein Sachverhalt in diesen Anlagebedingungen nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und dem AIFM nach der Satzung, nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Informationen zum AIF

Die Valvest Fund SICAV (im Folgenden: AIF) wurde auf Basis des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. gegründet. Die Satzung und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ wurden erstmals am 30. Oktober 2019 von der FMA autorisiert und die Investmentgesellschaft wurde am 27. November 2019 ins liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

Die Anlagebedingungen und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ wurden zuletzt mittels Änderungsanzeige vom 14. Oktober 2022 der FMA angezeigt.

Die Anlagebedingungen inklusive Anhang B „Teilfonds im Überblick“ traten erstmals am 28. November 2019 in Kraft.

Die gültige Fassung steht auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Die Investmentgesellschaft ist ein rechtlich selbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFMG“).

Die Investmentgesellschaft hat auf der Basis ihrer Satzung Gründeraktien mit einem Nennwert von CHF 1'000.00 das Stück und auf den Inhaber lautende Beteiligungsrechte der Anleger (Anteile) ohne Nennwert ausgegeben. Die Anleger sind nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile an den Vermögen und den Erträgen der einzelnen Teilfonds beteiligt. Die Anlegeraktien verbriefen kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Investmentgesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Die Verwaltung der Investmentgesellschaft besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung zu investieren.

Die Investmentgesellschaft bzw. jeder Teilfonds bildet zugunsten der Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM. Im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft fällt das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen nicht in deren Konkursmasse.

In welche Anlagegegenstände die Investmentgesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AIFMG, den Anlagebedingungen und dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung einer geplanten Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA prüft die Änderungen auf Rechtmässigkeit; unrechtmässige Änderungen werden untersagt.

Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden im Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen eines Teilfonds sind allein die Anleger dieses Teilfonds nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Es ist vom Vermögen der anderen Teilfonds getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teilfonds auflegen. Die vorliegenden konstituierenden Dokumente werden bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen der Investmentgesellschaft anerkennt jeder Anleger die konstituierenden Dokumente, welche die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle

festsetzen sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieser Dokumente. Mit der Veröffentlichung von Änderungen der konstituierenden Dokumente, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

§ 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger die Satzung, die Anlagebedingungen und den Anhang B „Teilfonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds nicht verlangen. Die Details zu den jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft werden im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und die konstituierenden Dokumente entsprechend anzupassen.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschliesst gemäss § 26 der Anlagebedingungen innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Diese konstituierenden Dokumente sowie die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG gelten für alle Teilfonds der Valvet Fund SICAV

Die Investmentgesellschaft legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Teilfonds zur Zeichnung auf:

- Valvest Steady Income Fund
- Valvest Income Fund

2. Die Organisation

§ 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

§ 4 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

§ 5 Der AIFM

Ahead Wealth Solutions AG (nachfolgend „Ahead“), Austrasse 15, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, HR-Nr. FL-0002.273.796-4.

Die Ahead Wealth Solutions AG wurde am 27. Februar 2008 in Form einer Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Der AIFM hat seinen Sitz und die Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Die Investmentgesellschaft hat gestützt auf einen Bestimmungs- und Delegationsvertrag die Ahead Wealth Solutions AG als AIFM im Sinne des AIFMG bestimmt.

Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Das Aktienkapital des AIFM beträgt CHF 2 Millionen und ist vollständig einbezahlt.

Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0.01% des Vermögens aller verwalteten AIFs abgedeckt. Der Deckungsbetrag wird jährlich überprüft und allenfalls angepasst.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen der konstituierenden Dokumente.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF bzw. seinen Teilfonds gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu den Haupttätigkeiten des AIFM zählen die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement. Zudem kann er administrative Tätigkeiten und Vertriebsaktivitäten ausüben.

In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM einzelne Aufgaben an Dritte delegieren. Der AIFM teilt der FMA die Übertragung von Aufgaben vor Wirksamkeit mit.

Eine Übersicht sämtlicher vom AIFM verwalteten AIF bzw. seiner Teilfonds befindet sich auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

Verwaltungsrat

Präsident: Beat Frischknecht, Weinfelden (CH)

Mitglieder: Doris Beck, Ruggell (LI)
Dr. Wolfgang Maute, Müllheim (CH)

Geschäftsleitung

Vorsitzender: Alex Boss, Vaduz (LI)

Mitglieder: Peter Bargetze, Triesen (LI)
Barbara Oehri-Marxer, Gamprin-Bendern (LI)

§ 6 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

a) Portfolioverwalter

Als Portfolioverwalter für die nachstehenden Teilfonds fungiert die Valvest Advisors AG, Dr. Grass-Strasse 12, 9490 Vaduz, Liechtenstein.

- Valvest Steady Income Fund
- Valvest Income Fund

Valvest Advisors AG ist ein institutioneller Asset Manager und ist spezialisiert auf Private Debt Anlagemöglichkeiten. In Zusammenarbeit mit den strategischen Partnern der Valvest werden einzigartige Investment-Opportunitäten erschlossen, welche grundsätzlich nicht von den üblichen Marktbewegungen an den Finanzmärkten abhängig sind. Die Valvest Advisors AG wird durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) prudenziell beaufsichtigt.

Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds, wie sie in den Anlagebedingungen inkl. fondsspezifische Anhänge beschrieben sind.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der Valvest Advisors AG abgeschlossener Aufgabenübertragungsvertrag (Portfolioverwaltung).

b) Vertriebsträger

Als Vertriebsträger für den AIF fungiert die Valvest Advisors AG, Dr. Grass-Strasse 12, 9490 Vaduz, Liechtenstein.

Der AIFM kann in verschiedenen Vertriebsländern jederzeit Vertriebsträger einsetzen.

§ 7 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

§ 8 Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfondsvermögen können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und diesen Anlagebedingungen.

Als Verwahrstelle wurde die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, 9496 Balzers, Liechtenstein, bestellt

Bank Frick ist seit der Gründung als lizenzierte Vollbank im Jahr 1998 familiengeführt und verfolgt einen unternehmerischen Ansatz. Die Bank wird heute zu 100 Prozent von der Kuno Frick Familienstiftung (KFS) kontrolliert. Bank Frick ist spezialisiert auf Banking für professionelle Kunden. Die liechtensteinische Bank bietet ein voll integriertes Angebot an Classic- und Blockchain-Banking-Dienstleistungen. Im Bereich des regulierten Blockchain-Bankings ist Bank Frick eine europäische Pionierin. Das Angebot umfasst den Handel und die Verwahrung von Krypto-Assets sowie Token-Sales. Die Classic-Banking-Angebote von Bank Frick umfassen neben Dienstleistungen im Kapitalmarktbereich auch Dienstleistungen für Fonds und Emissionen mit Fokus auf die Konzeption europäischer (AIF, UCITS) und nationaler Fondslösungen. Weitere Informationen zur Verwahrstelle (z.B. Geschäftsberichte, Broschüren, etc.) können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Web-Seite www.bankfrick.li bezogen werden.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung (der "Verwahrstellenvertrag"). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF bzw. seiner Teilfonds und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in

ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat belegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Primebroker

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Für den AIF wurde kein Primebroker beauftragt.

§ 10 Wirtschaftsprüfer

Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Liechtenstein

Die Investmentgesellschaft, deren Teilfonds und der AIFM haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem AIFMG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

3. Vertrieb

§ 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF bzw. seiner Teilfonds auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li und der Internetseite des AIFM unter www.ahead.li zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Der Vertrieb der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. der jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an sämtliche nachstehende Anleger:

- Professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)
- Privatanleger

Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem § 12.

Zeichnungsstellen

Anteile der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

§ 12 Professioneller Anleger / Privatanleger

A. Professioneller Anleger

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt Folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
 - Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
 - Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentral-banken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufte Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie **2014/65/EU (MiFID II)** auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B. Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

4. Änderungen der Anlagebedingungen / Strukturmassnahmen

§ 13 Änderungen der Anlagebedingungen

Diese Anlagebedingungen können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

§ 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

- a) Verschmelzungen von:
 1. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 2. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;

3. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie
- b) Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 sinngemäss Anwendung finden.

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

§ 15 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen, gegebenenfalls mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde(n), die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Dies unabhängig davon, welche Rechtsform der AIF hat und ob der andere AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds und Anteilsklassen des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
- am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78 AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und
- b) weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Alle Vermögensgegenstände des AIF bzw. des Teilfonds dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF bzw. seines Teilfonds verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden AIF bzw. seiner Teilfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden AIF bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen AIF bzw. Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden AIF bzw. Teilfonds entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden AIF bzw. Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausbezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden AIF bzw. Teilfonds statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 AIFMG. Sofern Privatanleger involviert sind, ist insbesondere Art. 79 AIFMG zu beachten.

§ 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMG zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft.

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- c) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

§ 17 Kosten der Strukturmassnahmen

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den AIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Bei AIF bzw. ihren Teilfonds, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

5. Auflösung der Investmentgesellschaft, ihrer Teilfonds und Anteilklassen

§ 18 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft gelten ebenfalls für deren Teilfonds.

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Auflösung erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft.

§ 19 Beschluss zur Auflösung des AIF

Die Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Teilfonds können durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst werden. Anteilklassen können durch Beschluss des AIFM aufgelöst werden. Die Regelungen zur Auflösung der AGmV selbst finden sich unter Art. 25 der Satzung.

Anleger, deren Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie gegebenenfalls sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Der FMA wird eine Kopie der Anlegermitteilung zugestellt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds darf der AIFM die Aktiven des AIF oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilklasse auflöst, ohne die Investmentgesellschaft bzw. den entsprechenden Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilklasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der Anleger ausbezahlt.

§ 20 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des AIF bzw. seiner Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Investmentgesellschaft beschliessen, alle Anteile des AIF, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

§ 21 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung eines Teilfonds gehen zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens. Die Kosten der Auflösung der Investmentgesellschaft gehen zu Lasten der Gründeraktionäre.

§ 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft oder ein Teilfonds bildet zugunsten ihrer/seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

§ 23 Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Bestimmungsvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und dem diese verwaltenden AIFM ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das verwaltete Vermögen des AIF oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

6. Bildung von Teilfonds und Anteilklassen

§ 24 Bildung von Teilfonds

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit beschließen, weitere Teilfonds aufzulegen und bestehende Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Die Anlagebedingungen inklusive teilfondsspezifischem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sind entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

§ 25 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

§ 26 Bildung von Anteilklassen

Die Investmentgesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen bilden.

Es können Anteilklassen gebildet werden, die sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden können. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannt.

7. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

§ 27 Anlageziel

Das teilfondsspezifische Anlageziel wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

§ 28 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

Es handelt sich um einen aktiv gemanagten Fonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark.

§ 29 Rechnungs- und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

§ 30 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

§ 31 Zugelassene Anlagen

Grundsätzlich darf ein AIF in alle Assetklassen investieren. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

§ 32 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen des jeweiligen Teilfonds werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anleger weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des AIF bzw. der Teilfonds angeboten und verkauft werden.

§ 33 Anlagegrenzen

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den Anlagegrenzen

1. Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
2. Bei Überschreitung der Anlagegrenzen hat der AIFM bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger herbeizuführen.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Teilfondsvermögen unverzüglich ersetzt werden.

§ 34 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG.

Weitere Angaben über das Risikomanagement-Verfahren, die Wertpapierleihe und die Pensionsgeschäfte können dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des entsprechenden Teilfonds entnommen werden.

Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Der AIFM hat der FMA zumindest einmal jährlich Berichte mit Informationen zu übermitteln, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der für den jeweiligen Teilfonds genutzten derivativen Finanzinstrumente, der zugrunde liegenden Risiken, der Anlagegrenzen und der Methoden vermitteln, die zur Schätzung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandt werden.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds wird entweder mithilfe der Commitment-Methode oder mithilfe der Value-at-Risk-Methode (VaR-Methode) unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des GegenparteiRisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Die Hebelkraft („Leverage“) eines Teilfonds bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko eines Teilfonds und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des jeweiligen Teilfonds erhöht (Hebelwirkung). Dies kann auch durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des jeweiligen Teilfonds ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode („Netto-Methode“) wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Der erwartete Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Liquiditätsmanagement

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten Teilfonds der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft Rechnung tragen.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannte Risikomanagementverfahren an.

Der AIFM darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten in der Investmentgesellschaft bzw. ihren Teilfonds einsetzen:

1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen;
2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 7.5.4.1, wenn
 - eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und
 - der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
3. Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
4. Optionen auf Swaps nach Ziffer 3, sofern sie die unter Ziffer 2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
5. Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft bzw. deren Teilfonds dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Wertpapierleihe

Der AIFM darf ebenfalls Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der AIFM bzw. die Verwahrstelle der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch der Investmentgesellschaft bzw. ihren Teilfonds die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Pensionsgeschäfte

Die Investmentgesellschaft darf sich für ihre Teilfonds akzessorisch an Pensionsgeschäften („Repurchase Agreements“ bzw. „Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Die Investmentgesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.

- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass die Investmentgesellschaft bzw. die Teilfonds ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann/können.
- Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von „Reverse Repurchase Agreements“ übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von „Repurchase Agreements“ verkauft werden.

Die Anwendbarkeit von Pensionsgeschäften kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Weitere Informationen zum Risikomanagement-Verfahren, zur Wertpapierleihe sowie zu Pensionsgeschäften sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des Teilfonds entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet die Investmentgesellschaft. Dies gilt auch für „mark to model“-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten.

Ein Teilfonds kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter Art. 31 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIF vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Anlagebedingungen geltenden Limits für Gegenparteiisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessenen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der AIFM zum Tag dieser Anlagebedingungen für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs-multiplikator (%)
<i>Kontoguthaben (in Referenzwährung des Teilfonds)</i>	95
<i>Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des Teilfonds)</i>	85
<i>Staatsanleihen (Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market).)</i>	
<i>Restlaufzeit ≤ 1 Jahr</i>	90
<i>Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre</i>	85
<i>Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre</i>	80
<i>Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf USD, EUR, CHF oder GBP lauten)</i>	
<i>Restlaufzeit ≤ 1 Jahr</i>	90
<i>Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre</i>	85
<i>Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre</i>	80

Total Return Swaps

Total Return Swaps dürfen für den AIF bzw. dessen Teilfonds getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Der AIFM darf für den AIF bzw. dessen Teilfonds Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den AIF bzw. dessen Teilfonds erwerbenden Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fliessen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem AIF bzw. dessen Teilfonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,

- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

§ 35 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Ein Teilfonds darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik gegebenenfalls sein Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die diesbezüglichen Anlagegrenzen für jedes Teilfondsvermögen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Machen die Anlagen nach diesem Artikel einen wesentlichen Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ und dem Jahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF bzw. seinen Teilfonds Gebühren berechnen.

§ 36 Begrenzung der Kreditaufnahme

Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Absatzes oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Ein Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktconformen Bedingungen aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme des jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen". Die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds ändern.

Der vorige Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

§ 37 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieser Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

8. Risikohinweise

§ 38 AIF-spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

§ 39 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieser Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die in der vorliegenden Satzung und den Anlagebedingungen enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

In Bezug auf die Messung des Marktrisikos wird auf das Durchblicksprinzip verzichtet.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des AIF bzw. des Teilfonds verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF bzw. der Teilfonds investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapiere zu falschen Zeitpunkten getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der AIF bzw. der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF bzw. der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der AIF bzw. Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der AIF bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate

stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der AIF bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF bzw. des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem AIF bzw. dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/ Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF bzw. des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF bzw. der Teilfonds dazu gezwungen wäre, ihren seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den AIF bzw. den Teilfonds angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

AIF bzw. die Teilfonds können das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschläge, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem AIF bzw. dem Teilfonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teilfonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der AIF bzw. der Teilfonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF bzw. den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräussert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräussert sind.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF bzw. dem Teilfonds kann hierdurch einen Verlust entstehen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF bzw. der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Teilfondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für ein Teilfondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko

AIF bzw. Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF bzw. des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF bzw. dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die dem Teilfonds zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb der geltenden Anlagebedingungen durch eine Änderung der Anlagebedingungen inklusive Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung der Satzung und der Anlagebedingungen

Der AIFM behält sich das Recht vor, die Anlagebedingungen zu ändern. Zudem kann unter Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Bedingungen die Satzung geändert werden. Ferner ist es gemäss den Anlagebedingungen möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Der AIFM bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss seiner Unternehmensstrategie in seine Investitionsentscheidungen ein.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der breiten Diversifikation und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

9. Bewertung und Anteilsgeschäft**§ 40 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil**

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekanntesten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der

betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Die Bewertungsgrundsätze der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

§ 41 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags, zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbrieft.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing). Ausgenommen von dieser Regelung ist ausschliesslich der Verkauf eigener Anteile der Investmentgesellschaft über eine Börse oder einen anderen dem Publikum offen stehenden Markt.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gezeichnet werden muss, ist dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den AIFM oder den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Verwahrstelle, die Investmentgesellschaft und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds kann in Anwendungsfällen von §44 dieser Anlagebedingungen eingestellt werden.

§ 42 Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) unter Berücksichtigung der allfälligen in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannten Kündigungsfrist zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls eine Kündigungsfrist bei Rücknahmen besteht, ist diese Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die

Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle oder Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Rechnungswährung, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zahlung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des AIFM oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds kann in Anwendungsfällen von § 44 dieser Anlagebedingungen eingestellt werden.

Sachauslagen sind zulässig und anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu prüfen und zu bewerten. Anteile können ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds zum jeweiligen Tageskurs (Sachauszahlung oder Auszahlung in specie) zurückgenommen werden. Der Wert der übertragenen Anlagen ist durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.

Liquidity Gate

Sofern die Rücknahmeanträge für den Teilfonds Valvest Steady Income Fund der Anteilsklassen Class G-CHF, Class G-EUR und Class G-USD an einem Bewertungstag 10% der gesamten Anteile der Anteilsklassen G übersteigen, behält sich der AIFM das Recht vor, die Anteile anteilmässig an die betreffenden Anteilsinhaber auszubezahlen. In einem solchen Fall werden die einzelnen Rücknahmeanträge prozentual gekürzt. Die vollständige Rückzahlung der von einem Anleger platzierten Rücknahmen erfolgt längstens innerhalb von sechs Monaten (nach Ablauf der einmonatigen Kündigungsfrist).

§ 43 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Teilfonds oder Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen. Allfällige Umtauschgebühren sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Umtausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklasse in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umgetauscht werden soll
 B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch vollzogen werden soll

- C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile
 D = Devisenwechsellkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
 E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann für einen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, dem AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds kann in Anwendungsfällen von §44 dieser Anlagebedingungen eingestellt werden.

§ 44 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme sowie des Umtausches von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist der AIFM unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unter Berücksichtigung allfälliger Kündigungs-, Lock-up und Auszahlungsfristen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Anteilrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

§ 45 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

§ 46 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

10. Kosten und Gebühren**§ 47 Laufende Gebühren****A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Pauschalaufwand)****a1) Pauschalentschädigung**

Die Investmentgesellschaft stellt für die Verwaltung (Administration, Portfolioverwaltung inkl. allfälliger Anlageberatung, Risikomanagement, Vertrieb) und die Verwahrstelle eine jährliche vom Vermögen abhängige Pauschalgebühr in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der jeweiligen Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils quartalsweise im Nachhinein erhoben. Die Gebühren des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Die jeweils gültige Höhe der Gebühren je Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt. Im Pauschalaufwand ebenfalls enthalten sind die Kosten und Gebühren für folgende, durch sonstige Dritte erbrachten Dienstleistungen:

- Vergütung an den Wirtschaftsprüfer
- Vergütung an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
- Preispublikationen im inländischen Publikationsorgan des AIF

b1) Verwaltungskosten

Die Investmentgesellschaft stellt für die Zurverfügungstellung des AIF, inklusive der Stellung von Organen, sowie der Leitung des AIF durch den AIFM eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang B «Teilfonds im Überblick» in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens berechnet und jeweils am Geschäftsjahresende erhoben. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, während des Jahres Akontozahlungen für die anfallenden Gebühren zu erheben.

Die Investmentgesellschaft übernimmt damit auch die bei der Verwahrstelle mit der Verwahrung der Wertpapiere anfallenden und die mit der Leitung des AIF anfallenden Kosten, sowie:

- Vergütung an den Wirtschaftsprüfer
- Vergütung an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)
- Preispublikationen im inländischen Publikationsorgan des AIF

Allfällige Steuern, die auf das Fondsvermögen sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden, fallen nicht unter die Verwaltungskosten, sondern werden dem AIF direkt belastet.

b2) Portfolioverwaltungsgebühr

Die Investmentgesellschaft stellt für die Portfolioverwaltung und den Vertrieb eine gemäss Anhang B «Teilfonds im Überblick» ausgewiesene Vergütung in Rechnung. Die Portfolioverwaltungsgebühr wird auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils quartalsweise im Nachhinein erhoben. Es steht der Investmentgesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Portfolioverwaltungsgebühren festzulegen.

Darin inbegriffen sind zudem Bestandspflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

Die jeweils zur Anwendung kommende Gebührenstruktur kann dem Anhang B, «Der Teilfonds im Überblick» des jeweiligen Teilfonds entnommen werden.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand):

Ordentlicher Aufwand

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen dem Vermögen des Teilfonds belastet werden. Die jeweils gültige Höhe der Auslagen des jeweiligen Teilfonds wird im Jahresbericht genannt. Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM in ihrem Auftrag und die Verwahrstelle haben Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen vom AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- alle Steuern, die auf das Vermögen des Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfondsvermögens der Investmentgesellschaft erhoben werden;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung (Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung) der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand vom Fondsprospekt, den konstituierenden Dokumenten (Satzung, Anlagebedingungen), KIID, Berechnung SRR1, etc. in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung (Marketing, Roadshows etc.), die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds (z.B. Reportings an Behörden, wesentliche Anlegerinformationen, etc.);
- Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds vertieft geprüft wird. Diese Kosten können der Investmentgesellschaft bzw. den Teilfonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird.
- Researchkosten
- Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.

Die effektiv angefallenen Auslagen des Teilfonds werden im Jahresbericht ausgewiesen.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der

betreffenden Anlagen verrechnet. Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über max. fünf Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über max. fünf Jahre abgeschrieben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch die Investmentgesellschaft bzw. den betroffenen Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung der Investmentgesellschaft bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Zuwendungen direkt oder indirekt der Investmentgesellschaft bzw. ihren Teilfonds zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden. Die TER des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann die Investmentgesellschaft eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

§ 48 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabeaufschlag

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des jeweiligen Teilfonds kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten der Investmentgesellschaft bzw. des entsprechenden Teilfonds einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann der AIFM auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

11. Schlussbestimmungen

§ 49 Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Der AIFM kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

§ 50 Zuwendungen

Die Investmentgesellschaft behält sich vor, Dritten für die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Investmentgesellschaft platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Investmentgesellschaft gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber der Investmentgesellschaft verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Investmentgesellschaft keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Investmentgesellschaft von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit der Zuführung von Anlegern, dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend «Produkte» genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Regel in der Form von Bestandeszahlungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Investmentgesellschaft gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehaltlich einer anderen Regelung kann der Anleger jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produkts) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Investmentgesellschaft verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Anleger ausdrücklich. Verlangt der Anleger keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

§ 51 Steuervorschriften

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf die Investmentgesellschaft bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA-Abkommen, die Anleger an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der AIF bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

§ 52 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige in den Anlagebedingungen genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Anlagebedingungen sowie des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Anlagebedingungen genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds bzw. der Anteilsklassen ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li oder im KIID aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 53 Berichte

Die Investmentgesellschaft erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein, welcher spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht wird.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

§ 54 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

§ 55 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, die Investmentgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

§ 56 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF bzw. seine Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für die Satzung und die Anlagebedingungen sowie für den Anhang A „Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

§ 57 Allgemeines

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

§ 58 Inkrafttreten

Diese Anlagebedingungen treten am 24. Oktober 2022 in Kraft.

Vaduz, 24. Oktober 2022

Der AIFM:

Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Bank Frick & Co. AG, Balzers

Anhang A: Die Organisation der Investmentgesellschaft im Überblick

Investmentgesellschaft	Valvest Fund SICAV
Verwaltungsrat	Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz (LI) Markus Lienert, Wilen (CH)
AIFM	Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz (LI)
Verwaltungsrat des AIFM	Beat Frischknecht, Weinfelden (CH) Doris Beck, Ruggell (LI) Dr. Wolfgang Maute, Müllheim (CH)
Geschäftsleitung des AIFM	Alex Boss, Vaduz (LI) Peter Bargetze, Triesen (LI) Barbara Oehri-Marxer, Gamprin-Bendern (LI)
Portfolioverwaltung	Teilfonds: - Valvest Steady Income Fund - Valvest Income Fund Valvest Advisors AG Dr. Grass-Strasse 12, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Anlageberater	Es wurde kein Anlageberater beauftragt.
Verwahrstelle	Bank Frick & Co. AG Landstrasse 14, 9496 Balzers, Liechtenstein
Vertriebsstelle in Liechtenstein	Valvest Advisors AG Dr. Grass-Strasse 12, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Wirtschaftsprüfer des AIF	Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Liechtenstein
Rechtliche Struktur	AIF nach liechtensteinischem Recht in der Rechtsform der Investmentgesellschaft in der Form der Aktiengesellschaft gemäss Gesetz 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) in der Folge als Investmentgesellschaft oder AIF bezeichnet.
Umbrella-Konstruktion	Ja, mit zwei Teilfonds
Gründungsland	Liechtenstein
Gründungsdatum der Investmentgesellschaft	27. November 2019
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Rechnungswährung	Die Rechnungswährung der Investmentgesellschaft ist Schweizer Franken (CHF). Die Rechnungs- und/oder Referenzwährung der Teilfonds kann davon abweichen.
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

Weitere Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) sowie an Privatanleger. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Anhang B: Teilfonds im Überblick

B1 Teilfonds 1: Valvest Steady Income Fund

B1.1 Der Teilfonds im Überblick

Anteilklassen	Anteilklassen des Teilfonds			
	Class A-USD	Class A-EUR	Class A-CHF	Class P-USD
Valoren-Nummer	50.421.853	50.421.854	50.421.855	50.421.857
ISIN	LI0504218533	LI0504218541	LI0504218558	LI0504218574
Dauer des Teilfonds	unbeschränkt			
Kotierung	nein			
Rechnungswährung des Teilfonds	USD			
Referenzwährung der Anteilklassen ¹	USD	EUR	CHF	USD
Mindestanlage ²	USD 100'000.00 oder Gegenwert	EUR 100'000.00 oder Gegenwert	CHF 100'000.00 oder Gegenwert	USD 10'000'000.00 oder Gegenwert
Erstausgabepreis	USD 100.00	EUR 100.00	CHF 100.00	USD 100.00
Erstzeichnungstag	29.11.2019	29.11.2019	29.11.2019	29.11.2019
Liberierung (erster Valutatag)	02.12.2019	02.12.2019	02.12.2019	02.12.2019
Bewertungstag	letzter Tag des Monats			
Bewertungsintervall	monatlich			
Bewertungsfrist	spätestens am letzten liechtensteinischen Bankarbeitstag des auf den Bewertungstag folgenden Monats			
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag			
Valuta Ausgabetag	drei Bankarbeitstage nach erfolgter Bewertung			
Valuta Rücknahmetag	spätestens drei Monate nach dem Bewertungstag			
Annahmeschluss Zeichnungen	Bewertungstag, 12.00 Uhr			
Annahmeschluss Rücknahmen	Bewertungstag, 12.00 Uhr, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist ^{3,4}			Bewertungstag, 12.00 Uhr (keine Kündigungsfrist) *
Liquidity Gate	keines			
Stückelung	Anteile auf drei Dezimalen			
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten			
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember			
Ende des 1. Geschäftsjahres des Teilfonds	31. Dezember 2020			
Erfolgsverwendung	thesaurierend			

* Rücknahmen der Anteilklasse P-USD werden erst bedient, wenn allfällige Rücknahmen der anderen Anteilklassen bedient worden sind bzw. ausreichend Liquidität vorhanden ist.

¹ Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden

² Weitere Details sind der Ziffer 3 „Vertrieb“/§11 uff. zu entnehmen; mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden

³ Beim Wechsel von einer Anteilklasse in eine andere (Umtausch von Anteilen) kommt die Kündigungsfrist nicht zum Tragen

⁴ Mit Zustimmung des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Kündigungsfrist verzichtet werden

Anteilklassen	Anteilklassen des Teilfonds		
	Class I-USD	Class I-EUR	Class I-CHF
Valoren-Nummer	50.421.856	58.644.800	58.644.823
ISIN	LI0504218566	LI0586448008	LI0586448230
Dauer des Teilfonds	unbeschränkt		
Kotierung	nein		
Rechnungswährung des Teilfonds	USD		
Referenzwährung der Anteilklassen ¹	USD	EUR	CHF
Mindestanlage ²	USD 5'000'000.00 oder Gegenwert	EUR 5'000'000.00 oder Gegenwert	CHF 5'000'000.00 oder Gegenwert
Erstausgabepreis	USD 100.00	EUR 100.00	CHF 100.00
Erstzeichnungstag	29.11.2019	offen	24.03.2021
Liberierung (erster Valutatag)	02.12.2019	offen	31.03.2021
Bewertungstag	letzter Tag des Monats		
Bewertungsintervall	monatlich		
Bewertungsfrist	spätestens am letzten liechtensteinischen Bankarbeitstag des auf den Bewertungstag folgenden Monats		
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag		
Valuta Ausgabe	drei Bankarbeitstage nach erfolgter Bewertung		
Valuta Rücknahmetag	spätestens drei Monate nach dem Bewertungstag		
Annahmeschluss Zeichnungen	Bewertungstag, 12.00 Uhr		
Annahmeschluss Rücknahmen	Bewertungstag, 12.00 Uhr, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ³⁴		
Liquidity Gate	keines		
Stückelung	Anteile auf drei Dezimalen		
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember		
Ende des 1. Geschäftsjahres des Teilfonds	31. Dezember 2020		
Erfolgsverwendung	thesaurierend		

¹ Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden

² Weitere Details sind Ziffer 3 „Vertrieb“/§11 uff. zu entnehmen; mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden

³ Beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere (Umtausch von Anteilen) kommt die Kündigungsfrist nicht zum Tragen

⁴ Mit Zustimmung des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Kündigungsfrist verzichtet werden

	Anteilklassen des Teilfonds		
Anteilklassen	Class G-USD	Class G-EUR	Class G-CHF
Valoren-Nummer	113.766.582	113.766.583	113.766.584
ISIN	LI1137665827	LI1137665835	LI1137665843
Dauer des Teilfonds	unbeschränkt		
Kotierung	nein		
Rechnungswährung des Teilfonds	USD		
Referenzwährung der Anteilklassen ¹	USD	EUR	CHF
Mindestanlage ²	USD 5'000'000.00 oder Gegenwert	EUR 5'000'000.00 oder Gegenwert	CHF 5'000'000.00 oder Gegenwert
Erstausgabepreis	USD 100.00	EUR 100.00	CHF 100.00
Erstzeichnungstag	20.06.2022	08.10.2021	08.10.2021
Liberierung (erster Valutatag)	30.06.2022	11.10.2021	11.10.2021
Bewertungstag	letzter Tag des Monats		
Bewertungsintervall	monatlich		
Bewertungsfrist	spätestens am letzten liechtensteinischen Bankarbeitstag des auf den Bewertungstag folgenden Monats		
Ausgabe- und Rücknahmetag	jeder Bewertungstag		
Valuta Ausgabe	drei Bankarbeitstage nach erfolgter Bewertung		
Valuta Rücknahmetag	spätestens drei Monate nach dem Bewertungstag		
Annahmeschluss Zeichnungen	Bewertungstag, 12.00 Uhr		
Annahmeschluss Rücknahmen	Bewertungstag, 12.00 Uhr, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist ^{3 4}		
Liquidity Gate	10% (siehe Ausführungen in §42)		
Stückelung	Anteile auf drei Dezimalen		
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember		
Ende des 1. Geschäftsjahres des Teilfonds	31. Dezember 2020		
Erfolgsverwendung	thesaurierend		

¹ Währungsrisiken können ganz oder teilweise abgesichert werden

² Weitere Details sind Ziffer 3 „Vertrieb“/§11 uff. zu entnehmen; mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden

³ Beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere (Umtausch von Anteilen) kommt die Kündigungsfrist nicht zum Tragen

⁴ Mit Zustimmung des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Kündigungsfrist verzichtet werden

Kosten zulasten der Anleger

Anteilstklassen	Anteilstklassen des Teilfonds			
	Class A-USD	Class A-EUR	Class A-CHF	Class P-USD
Max. Ausgabeaufschlag	3 %	3 %	3 %	5 %
Max. Rücknahmeabschlag	keiner	keiner	keiner	keiner
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilstklasse in eine andere Anteilstklasse	keine	keine	keine	keine

Anteilstklassen	Anteilstklassen des Teilfonds		
	Class I-USD	Class I-EUR	Class I-CHF
Max. Ausgabeaufschlag	3 %	3 %	3 %
Max. Rücknahmeabschlag	keiner	keiner	keiner
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilstklasse in eine andere Anteilstklasse	keine	keine	keine

Anteilstklassen	Anteilstklassen des Teilfonds		
	Class G-USD	Class G-EUR	Class G-CHF
Max. Ausgabeaufschlag	3 %	3 %	3 %
Max. Rücknahmeabschlag	keiner	keiner	keiner
Max. Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilstklasse in eine andere Anteilstklasse	keine	keine	keine

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens¹

Anteilsklassen des Teilfonds				
Anteilsklassen	Class A-USD	Class A-EUR	Class A-CHF	Class P-USD
Max. Pauschalentschädigung ²	1.50 % p.a.	1.50 % p.a.	1.50 % p.a.	0.50 % p.a.
Performance Fee	keine	keine	keine	keine
Hurdle Rate	n/a	n/a	n/a	n/a
High Watermark	n/a	n/a	n/a	n/a

Anteilsklassen des Teilfonds			
Anteilsklassen	Class I-USD	Class I-EUR	Class I-CHF
Max. Pauschalentschädigung ²	1.00 % p.a.	1.00 % p.a.	1.00 % p.a.
Performance Fee	keine	keine	keine
Hurdle Rate	n/a	n/a	n/a
High Watermark	n/a	n/a	n/a

Anteilsklassen des Teilfonds			
Anteilsklassen	Class G-USD	Class G-EUR	Class G-CHF
Max. Pauschalentschädigung ²	1.00 % p.a.	1.00 % p.a.	1.00 % p.a.
Performance Fee	keine	keine	keine
Hurdle Rate	n/a	n/a	n/a
High Watermark	n/a	n/a	n/a

¹ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

² Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen

B1.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B1.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Teilfonds an die Valvest Advisors AG, Dr. Grass-Strasse 12, 9490 Vaduz, Liechtenstein, übertragen.

B1.2.2 Vertriebssträger

Die Valvest Advisors AG, Dr. Grass-Strasse 12, 9490 Vaduz, Liechtenstein, ist als Vertriebsstelle eingesetzt.

B1.3 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

B1.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, 9496 Balzers, Liechtenstein, aus.

B1.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Liechtenstein, beauftragt.

B1.6 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Valvest Steady Income Fund

Anlagegrundsätze des Teilfonds in Kürze	
Nicht zugelassene Anlagen	siehe Ziffer B1.7.3
Anlagen in andere Fonds	ja
Hebelfinanzierungen (Hebelkraft) - Brutto-Methode - Netto-Methode	<3.00 auf Stufe Teilfonds <3.00 auf Stufe Teilfonds
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kreditaufnahme	ja, höchstens 50 % des Nettoteilfondsvermögens
Derivative Finanzinstrumente	Der AIFM darf für den Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen.
Leerverkäufe	nein
Wertschriftenleihe - Securities Borrowing - Securities Lending	nein ja
Pensionsgeschäfte	ja

B1.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Valvest Steady Income Fund ist ein stabiler und dauerhafter Vermögenszuwachs.

Um das Anlageziel zu erreichen investiert der Teilfonds sein Vermögen einerseits in Beteiligungen (sowohl in Form von Beteiligungspapieren/-rechten als auch in Form von Forderungspapieren/-rechten sowie Darlehen) an Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles SPV), welche ihrerseits die Mittel in festverzinsliche Finanzanlagen oder via Kauf oder Vergabe von besicherten Darlehen investieren. Sowohl die Investitionen als auch der Kauf oder die Vergabe von Darlehen können auch direkt getätigt werden, d.h. ohne die Zwischenschaltung von Zweckgesellschaften oder dergleichen. Andererseits können auch fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte jeglicher Art erworben werden. Die Investitionen können in sämtlichen Bereichen (Immobilien, Private Equity etc.) erfolgen. Der Teilfonds ist grundsätzlich frei von geografischen Beschränkungen, jedoch liegt das Hauptaugenmerk der in den SPVs enthaltenen Anlagen auf dem nordamerikanischen sowie dem europäischen Markt. Die für die Investments verwendeten Zweckgesellschaften können ihren Sitz jedoch in sämtlichen Jurisdiktionen weltweit haben.

Sowohl auf Ebene des Teilfonds als auch auf Ebene der Zweckgesellschaften können Investitionen mit Fremdkapital finanziert werden.

Als Beimischung und in begrenztem Umfang können auch Global Macro Strategien eingesetzt werden. Die Umsetzung dieser Strategien kann sowohl direkt im Teilfonds erfolgen, als auch mittels Erwerb von Zertifikaten, Fonds und dergleichen, welche solche Strategien abbilden.

Da die Investitionen in sämtlichen frei konvertierbaren Währungen erfolgen können, kann es zu Währungsrisiken kommen. Solche Währungsrisiken können auch auftreten, wenn Anteilsklassen begeben werden, welche nicht auf die Rechnungswährung des Teilfonds lauten. Sämtliche Währungsrisiken können, müssen aber nicht, abgesichert werden. Es liegt im Ermessen des Teilfonds, ob und in welchem Umfang solche Risiken abgesichert werden.

Auch die Absicherung aller anderen Risiken wie (z.B. Zinsrisiko, Kreditrisiko etc.) liegt im Ermessen des Teilfonds, ob und in welchem Umfang solche Risiken abgesichert werden.

Ein SPV muss die Voraussetzungen der konstituierenden Dokumente einhalten, sowie jährlich von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft werden und einer Einflussnahme durch den AIFM unterliegen. Die Einflussnahme kann beispielsweise aus der Kontrolle der Zahlungsströme und/oder der alleinigen Gesellschafterstellung resultieren und/oder aber auf einer vertraglichen Grundlage basieren.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

B1.6.2 Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B 1.1 dieses Anhangs genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B1.6.3 Profil des typischen Anlegers

Der Valvest Steady Income Fund ist nur für Anleger geeignet, die hohe Risiken und im Falle der Anteilsrücknahmen hohe Kapitalverluste, bis hin zum möglichen vollständigen Kapitalverzehr, akzeptieren können und wollen. Aufgrund der Anlagestrategie sollte der Anleger in der Lage sein eine eventuelle eingeschränkte Liquidität des Teilfonds zu akzeptieren. Die Abschnitte in den konstituierenden Dokumenten, insbesondere zur Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe bzw. der Rücknahme, nebst Risikohinweise sind vom Anleger zu beachten.

B1.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B1.7.1 Zugelassene Anlagen

Der Teilfonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen. Anlagen in derivative Finanzinstrumente (strukturierte Produkte), die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), dürfen nur mit einer Gegenpartei getätigt werden, welche einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können. Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftlicher Form oder um Unit Trusts handeln.

Der Teilfonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B1.7.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teilfonds bestehen aus:

- B1.7.1.1** Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Partizipations- und Genussscheine, Aktien mit Warrants usw.), welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; hierunter fallen beispielsweise auch Zweckgesellschaften (SPV) oder ähnliche Finanzstrukturen;
- B1.7.1.2** Direkte Vergabe oder Kauf von besicherten verbrieften und unverbrieften Darlehen;
- B1.7.1.3** Kauf oder Vergabe von verbrieften und unverbrieften Darlehen an die vom Teilfonds gehaltenen Zweckgesellschaften;
- B1.7.1.4** Fest- und/oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Pfandbriefe, CDO, MBS, CMO usw.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;
- B1.7.1.5** Geldmarktinstrumente;
- B1.7.1.6** Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist;
- B1.7.1.7** Zertifikate und strukturierte Produkte
- B1.7.1.8** Standardisierte, derivative Finanzinstrumente jeder Art (insbesondere Futures und Optionen), deren Wert von Anlagen (z.B. Wertpapiere), Indizes oder Referenzsätzen (z.B. Zinsen, Währungen) abgeleitet wird;

- B1.7.1.9** Over-the-counter (OTC) Optionsgeschäfte auf Aktien, Indizes und Zinsinstrumente sowie Interest Rate und Currency Swaps, Cross Currency Swaps, Swaptions usw. und weitere derivative Produkte, wie beispielsweise Zinsbegrenzungsgeschäfte (caps, floors, collars usw.);
- B1.7.1.10** Immobilien (indirekt);
- B1.7.1.11** Immobilien (direkt), sofern aus einer Zwangsvollstreckung zu übernehmen;
- B1.7.1.12** Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Partizipations- und Genussscheine, Aktien mit Warrants usw.), welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- B1.7.1.13** Anteile oder Aktien von in- und ausländischen Anlagefonds (Open-End oder Closed-End) und anderen Anlageinstrumenten der kollektiven Kapitalanlage – unabhängig von ihrer Rechtsform. Hierunter fallen beispielsweise auch Hedge Funds, CTA's, Private Equity Funds, Devisenfonds, Dachfonds (Fund-of-Hedge-Funds), Managed Accounts sowie ETFs;
- B1.7.1.14** Sämtliche Vermögenswerte, die der Teilfonds im Rahmen einer Zwangsvollstreckung übernimmt.

B1.7.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf unbegrenzt flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B1.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Als nicht zulässig gelten die nachfolgenden Anlagen, sofern sie nicht aus einer Zwangsvollstreckung übernommen werden:

- B1.7.3.1** Rohstoffe (direkt)
- B1.7.3.2** Edelmetalle (direkt)
- B1.7.3.3** Direktanlagen in Immobilien

B1.7.4 Anlagegrenzen

Der Teilfonds unterliegt bei der Umsetzung seiner Anlagestrategie grundsätzlich keinen prozentualen Anlagebeschränkungen. Die Anlagen haben jedoch im Rahmen der Anlagepolitik und dem Anlageziel unter Berücksichtigung der zugelassenen und nicht zugelassenen Anlagen zu erfolgen.

B1.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

- B1.7.5.1** Der Teilfonds darf bis zu 50 % des Nettofondsvermögens Fremdkapital aufnehmen.
- B1.7.5.2** Die vom Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Immobilien-/Zweckgesellschaften dürfen darüber hinaus Fremdkapital aufnehmen
- B1.7.5.3** Das Fondsvermögen darf nur für die zulässige Kreditaufnahme gemäss Punkt B1.7.5.1 und für zulässige Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten verpfändet werden
- B1.7.5.4** Der Teilfonds darf Kredite und Darlehen an die Zweckgesellschaften gewähren an denen er beteiligt ist. Der Teilfonds kann auch Bürgschaften dieser Zweckgesellschaften übernehmen.

Der Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit gewährt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des Teilfonds ändern.

B1.7.6 Anlagen in Anteile an anderen Fonds

Der Teilfonds darf sein Vermögen in Anteile an anderen Fonds investieren.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

B1.7.7 Währungsabsicherung von Anteilsklassen

Sofern Anteilsklassen bestehen, die nicht in der Rechnungswährung des Teilfonds geführt werden, kann eine teilweise oder vollständige Absicherung gegen Währungsrisiken durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen des AIFM zu bestimmen, ob und in welchem Umfang eine etwaige Absicherung vorgenommen wird. Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken der Anteilsklassen werden nicht in das Limit zur Begrenzung von derivativen Finanzinstrumenten eingerechnet.

B1.7.8 Rechnungs-/Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung allfälliger Anteilsklassen werden in lit. A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

B1.7.9 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist nur für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont geeignet, welche eine angemessene und stetige Rendite erwarten, die insbesondere aus Erträgen resultiert. Aufgrund der Anlagestrategie sollte der Anleger in der Lage sein, eine eventuell eingeschränkte Liquidität des Teilfonds zu akzeptieren. Die Abschnitte in den konstituierenden Dokumenten, insbesondere zur Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe bzw. der Rücknahme, nebst Risikohinweisen sind vom Anleger zu beachten.

B1.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 CHF, wenn es sich bei der Rechnungswährung um den Schweizer Franken handelt;
- auf 0.01 EUR, wenn es sich bei der Rechnungswährung um den Euro handelt; und
- auf 0.01 USD, wenn es sich bei der Rechnungswährung um den US-Dollar handelt.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- B1.8.1** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B1.8.2** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- B1.8.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B1.8.4** Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B1.8.1, Ziffer B1.8.2 und Ziffer B1.8.3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- B1.8.5** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.8.6** Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
- B1.8.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.8.8** Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- B1.8.9** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzuweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Teilfondsvermögens auf

der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B1.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B1.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Fondsstrategie

Aufgrund der fokussierten Anlagestrategie des Teilfonds kombiniert mit der Möglichkeit, sein gesamtes Vermögen in illiquide Anlagen zu investieren und damit ein zusätzliches Transferrisiko einzugehen, sowie lediglich in wenige Anlagegegenstände zu investieren, kann es zu Risiken kommen, die weit über das herkömmliche Mass hinausgehen und unter Umständen zu sehr hohen Wertverlusten, auch bis zum Totalverlust, führen können.

Liquidität der Anlagen

Der Teilfonds darf sein gesamtes Vermögen in nicht notierte Anlagen investieren, die grundsätzlich über eine eingeschränkte Liquidität verfügen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass diese Titel beispielsweise bei starken Rücknahmen der Anteile des Teilfonds nur über einen längeren Zeitraum und nur zu deutlich niedrigeren Preisen verkauft werden können. Bei grösseren derart ausgelösten Verkäufen kann sich diese Tatsache massiv auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.

Bewertbarkeit und Transparenz der Anlagen

Der Teilfonds darf sein gesamtes Vermögen in nicht notierte Anlagen investieren, für die durch offizielle Datenanbieter kein Preis erhältlich ist. Die Bewertung der nicht notierten Anlagen erfolgt in der Regel anhand eines internen Bewertungsmodells, welches auf Abschlüssen und/oder externen Wertgutachten basiert. Aus diesem Grund spiegelt der ermittelte Wert der Anlagen nicht zwangsläufig den wahren Wert der Investments wider. Die Informationen, die über diese Gesellschaften verfügbar sind, sind nicht mit jenen von börsenkotierten oder sonst an einem geregelten Markt gehandelten Titeln vergleichbar und können in einem Transparenz- und Informationsdefizit über die Anlagen münden. Änderungen in den Bewertungsansätzen der Anlagen oder Änderungen der Bilanzierungsvorschriften in einzelnen Ländern können zu unerwarteten und sehr hohen Schwankungen des Nettoinventarwertes des AIF führen.

Transferrisiko

Die Möglichkeit des Teilfonds, sein gesamtes Vermögen in nicht notierte Anlagen investieren zu dürfen, an deren Domizil möglicherweise nicht die üblichen Standards vorherrschen, kann beim Transfer der Titel bzw. deren Gegenwerte zu massiven Unsicherheiten führen, die in einem Totalverlust des vom Fonds investierten Vermögens münden können.

Kostenbelastung / Interessenkonflikte

Der Teilfonds hat die Möglichkeit, den Grossteil seines Vermögens in einen einzigen Titel zu investieren. Diese Titel können unter Umständen durch den Portfolioverwalter direkt oder indirekt beherrscht oder beeinflusst sein. Weiter besteht die Möglichkeit, dass der Portfolioverwalter von den Gesellschaften, in die investiert wird, Entschädigungen, Provisionen, Management-Gebühren oder sonstige Leistungen bezieht. Dies kann zu Interessenkonflikten führen, in deren Folge der Portfolioverwalter Entscheidungen trifft, für den Teilfonds Objekte zu teuer kauft, zu billig verkauft oder Vertragsabschlüsse mit sonstigen Dienstleistern unvorteilhaft für den Teilfonds sind. Diese Interessenkonflikte können von leichten Vermögensnachteilen bis zu einer substantiellen Vermögensschädigung des Teilfonds führen.

Risiko hoher indirekter Kostenbelastung

Die einzelnen Zweckgesellschaften, in die der Teilfonds investiert, benötigen ebenfalls eine Geschäftsführung und es entstehen Verwaltungskosten sowie sonstige betriebswirtschaftlich bedingte Kosten. Diese zusätzlichen Kosten können den Ertrag des Teilfonds unter Umständen stark schmälern.

Risiko der Hebelwirkung

Die einzelnen Zweckgesellschaften, in die der Teilfonds investiert, haben die Möglichkeit Fremdkapital einzusetzen. Durch diese Hebelwirkung kann der Teilfonds bei einer negativen Preisentwicklung der zu Grunde liegenden Objekte überdurchschnittliche Verluste erleiden.

Konzentration auf wenige Anlagen (Konzentrationsrisiko)

Der Teilfonds darf sein Vermögen in wenige Anlagen investieren. Dadurch kann eine hohe Konzentration entstehen, die bei einem Ausfall der Gegenpartei zu einem Totalverlust des angelegten Kapitals führen kann.

Blindpool

Es steht noch nicht fest, welche Anlagen durch den Teilfonds erworben werden sollen (Blindpool). Daher besteht das Risiko, dass sich nicht in ausreichendem Masse Anlagen finden lassen, die den Investitionskriterien genügen, wodurch sich insbesondere der Ankaufsprozess verlängern kann. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Ertragslage des Teilfonds. Erworbenene Anlagen können ausserdem von den individuellen Erwartungen des Anlegers abweichen, obwohl sie den Investitionskriterien entsprechen.

Ergänzende Risikohinweise

Grundsätzlich tätigt der AIF keine Direktinvestitionen in Immobilien. Es kann jedoch unter Umständen vorkommen, dass der AIF aus einer Zwangsvollstreckung Immobilien übernehmen muss. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, dass für den AIF auch nachfolgend aufgeführte Risiken auftreten können:

Risiken von Immobilieninvestitionen, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften und der Belastung mit einem Erbbaurecht.

Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften gehalten werden. Die nachstehend beispielhaft genannten Risiken stellen keine abschliessende Aufzählung dar:

- Neben der Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gibt es speziell im Grundbesitz liegende Risiken, wie Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, die sich u. a. aus der Veränderung der Standortqualität oder der Mieterbonität ergeben können. Der Gebäudezustand kann Instandhaltungsaufwendungen erforderlich machen, die nicht immer vorhersehbar sind. Durch laufende Instandhaltung und Modernisierung oder Umstrukturierung der Immobilien soll deren Wettbewerbsfähigkeit erhalten bzw. verbessert werden.
- Risiken aus Feuer- und Sturmschäden sowie Elementarschäden (Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben) sind international durch Versicherungen abgesichert, soweit entsprechende Versicherungskapazitäten vorhanden sind und dies wirtschaftlich vertretbar und sachlich geboten ist.
- Immobilien, speziell in Ballungsräumen, können möglicherweise einem Kriegs- und Terrorrisiko ausgesetzt sein. Ohne selbst von einem Terrorakt betroffen zu sein, kann eine Immobilie wirtschaftlich entwertet werden, wenn der Immobilienmarkt der betroffenen Gegend nachhaltig beeinträchtigt wird, und die Mietersuche erschwert bzw. unmöglich ist. Auch Terrorismusrisiken werden durch Versicherungen abgesichert, soweit entsprechende Versicherungskapazitäten vorhanden sind und dies wirtschaftlich vertretbar und sachlich geboten ist.
- Risiken bei der Bestandshaltung, der Entwicklung und dem Verkauf von Immobilien können u.a. durch behördliche Eingriffe (z.B. durch die Verweigerung oder den Entzug der Baugenehmigung, erhöhte Denkmalschutzaufgaben und sonstige Bauauflagen), aber auch durch Veränderungen auf dem Vermietungssektor (z.B. Mietpreissrückgang) und dem Immobilienmarkt (z.B. durch ein sinkendes Preisniveau und dadurch sinkende Verkaufspreise) allgemein entstehen.

Die Bewirtschaftung von Immobilien beinhaltet u.a. Risiken hinsichtlich der Kontinuität von Mietzahlungen. Die Vermietung der Immobilienobjekte und die damit verbundene Höhe der Mieteinnahmen beinhaltet daneben Risiken hinsichtlich

- der Bonität der Mieter,
- der Zeitspannen bis zur Anschlussvermietung (geringere Mieterträge durch nicht zu reduzierenden oder sogar steigenden Leerstand),
- vorübergehender oder dauerhafter Leerstand,
- bestehender und zukünftig vereinbarter mietvertraglicher Bindungen und Konditionen,
- der Entwicklung umlagefähiger Nebenkosten, die den Spielraum für Mieterhöhungen einschränken können, sowie
- der Entwicklung des Mietspiegels für die jeweilige Region und dessen Relevanz im Hinblick auf die Mietgesetzgebung.

Trotz der angestrebten bedarfs- und nutzungsgerechten Struktur und Ausstattungsqualität der Immobilien kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Haltedauer der Immobilie höhere als die kalkulierten Aufwendungen, z.B. für Werterhaltung wegen technischen Fortschritts, Wettbewerbsanpassungen oder Veränderungen in den Präferenzen der Mieter, anfallen. Die geschilderten Risiken können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft führen.

- Der AIF trägt das Risiko, dass die in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke oder Gebäude mit Altlasten, Bodenverunreinigungen, anderen schädlichen Bodenveränderungen oder in sonstiger Weise belastet sind, und dass er wegen einer Beseitigung dieser Belastungen durch öffentliche Stellen oder private Dritte in Anspruch genommen wird. Ein Ausschluss der Haftung für Altlasten, Bodenverunreinigungen, andere schädliche Bodenveränderungen oder Belastungen ist für den AIF rechtlich nur eingeschränkt möglich.

Inanspruchnahmen können z.B. auf gutachterliche Untersuchungen, Sicherungsmassnahmen, Beseitigung und Entsorgung von schädlich veränderten Böden, Gebäudeteilen oder sonstigen Gegenständen, Säuberung von verunreinigtem Grundwasser sowie auf Ersatz der durch Altlasten, Bodenverunreinigungen oder andere schädliche Bodenveränderungen verursachten Kosten und Schäden gerichtet sein. Selbst wenn der AIF nicht selbst für die schädlichen Veränderungen verantwortlich ist, hat er nur begrenzt die Möglichkeit, insoweit gegen den oder die Verantwortlichen, etwa Veräusserer oder Erwerber, Rückgriff zu nehmen oder Freistellungsansprüche erfolgreich durchzusetzen. Allein schon der Verdacht, dass eine Bodenverunreinigung oder sonstige Altlasten vorhanden sein könnten, könnte selbst dann negative Folgen haben, wenn sich der Verdacht später als falsch herausstellt. Dieser Tatsache kann möglicherweise nur mit einem entlastenden Gutachten eines

Sachverständigen entgegen gewirkt werden, was aber wiederum zu unerwarteten Kosten führt, die den Verkaufserlös und damit die Ertragslage verringern.

Jedes dieser Risiken würde sich im Falle einer Realisierung negativ auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des AIF auswirken.

- Der AIF könnte in eine Abhängigkeitssituation von Mietern geraten, die entweder grosse Flächen oder eine Vielzahl von Wohnungen anmieten. Falls diese für den AIF unerwartet ihre Verträge kündigen, müsste der AIF möglichst schnell neue Mieter finden, was bei grossen Flächen oder einer Vielzahl von Wohnungen schwierig und zeitintensiv sein könnte. Falls die Objekte nicht unmittelbar im Anschluss an die Beendigung der laufenden Mietverträge wieder neu vermietet werden können, würde dies zu einem Ausfall geplanter Mieteinnahmen führen, der sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AIF auswirken könnte.
- Der AIF könnte einem Gewährleistungsrisiko ausgesetzt sein, wenn seine verkauften oder vermieteten Objekte mangelhaft wären und er dafür verantwortlich sein sollte. Es könnte zwar möglicherweise zum Teil eine Rückgriffsmöglichkeit auf Dritte bestehen, die aber entfallen könnte, wenn der Dritte insolvent ist oder wird. In Bezug auf die Gewährleistung könnten langwierige Prozesse mit ungewissem Ausgang angestrengt werden müssen, was zu einem hohen Kostenrisiko führen könnte. Eine etwaige Inanspruchnahme des AIF aus Gewährleistung könnte sich erheblich negativ auf seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.
- Der AIF kann im Hinblick auf den Versicherungsschutz nicht sicherstellen, dass eventuell eintretende Schäden vollumfänglich kompensiert werden. Der AIF könnte erheblichen Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sein, für die er aufkommen muss. Hierzu gehören vor allem Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Grundstücks- und Gebäudebesitzes – z.B. Verstoss gegen die Verkehrssicherungspflichten – entstehen könnten. Weiterhin könnten der AIF aufgrund des Grundstücks- und Gebäudebesitzes Vermögensschäden – z.B. durch Brand oder Bodenverunreinigung – entstehen.

Sollten daher Schadensfälle eintreten, die nicht oder nicht ausreichend durch den bestehenden Versicherungsschutz gedeckt sind, so kann dies erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AIF haben.

- Insbesondere die Schwankungen im Markt für Immobilien, die allgemeine konjunkturelle Lage, die Verfügbarkeit von Objekten sowie die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen können negativen Einfluss auf den AIF haben, da die langfristige Immobilienpreis- und Mietpreisentwicklung in der jeweiligen Region aufgrund zahlreicher Unsicherheitsfaktoren nur schwer vorhersehbar ist.
- Die gesamtwirtschaftliche, aber auch die branchenspezifische Entwicklung könnte, zum Beispiel aufgrund von Konjunktüreintrüben, Abwanderung von Unternehmen und Personen, steigender Arbeitslosigkeit oder auch Terroranschlägen, erheblich negativen Einfluss auf die geplanten Verkaufs- und Mieterlöse und damit auch auf den Wert der Immobilien des AIF haben. Es besteht das Risiko, dass die vom AIF vorgenommenen Bewertungsansätze korrigiert werden müssen. Sollte eine ausserplanmässige Abschreibung des Immobilienvermögens des AIF erforderlich sein, so würde sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AIF auswirken. Insbesondere würde eine Abwertung des Immobilienvermögens die Stellung weiterer Sicherheiten erforderlich machen und die weiteren Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft beeinträchtigen. Im Falle einer sich abschwächenden Wirtschaftslage könnte die Bereitschaft potentieller Käufer sinken, langfristige Darlehen aufzunehmen, um Immobilien zu finanzieren. Die Immobilien könnten dann nicht zu den erhofften Werten abgesetzt werden.

Die Immobilienbranche ist wie viele andere Branchen auch von den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig. Hierzu gehören neben steuerlichen Rahmenbedingungen insbesondere auch demographische, siedlungsstrukturelle, verkehrstechnische und verkehrspolitische Rahmenbedingungen. Änderungen dieser Rahmenbedingungen und damit möglicherweise verbundene nachteilige gesamtwirtschaftliche Entwicklungen beeinflussen das Investitions- und Konsumverhalten der Marktteilnehmer, z.B. werden weniger Investitionen getätigt. Zudem könnten die Immobilienpreise sich anders entwickeln als eingeplant. Die Marktanforderungen bezüglich Lage, Grösse und Art der Objekte könnten sich nachhaltig ändern, so dass die vom AIF angebotenen Objekte nicht mehr der allgemeinen Marktlage entsprechen und schwer auf dem Markt vermittelbar sein könnten. Dies würde die geschäftliche und finanzielle Entwicklung des AIF gravierend beeinträchtigen.

- Der Markt für Gewerbe- und Wohnimmobilien ist u. a. abhängig von rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Rahmenbedingungen (Bausparförderung, Eigenheimförderung, Abschreibungsmöglichkeiten, Werbungskostenabzug, Erhöhung der Grunderwerbsteuer oder Änderungen der Veräusserungsgewinnbesteuerung usw.), die einen grossen Einfluss auf das Erwerbverhalten und die Preisbildung und damit letztlich auf die Ertragsentwicklung des AIF haben können. Änderungen von Vorschriften oder Veränderungen in der Auslegung oder Anwendung bestehender Vorschriften könnten die Geschäftstätigkeit des AIF beeinträchtigen. So könnte z.B. eine Ausweitung der Mieterschutzrechte bei einer Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen negative Auswirkungen bei der Veräusserung von Eigentumswohnungen an Kapitalanleger haben.

Änderungen im anwendbaren Steuerrecht, die sowohl die Seite der Immobilienkäufer als auch die Ertragslage des AIF betreffen, könnten negative Einflüsse auf die Rendite des AIF haben. Negative Effekte würden insbesondere auftreten, wenn die Steuerförderungen bzw. Subventionen für Immobilien

eingeschränkt würden oder Steuern erhöht bzw. die Bemessungsgrundlage für Erträge aus Immobilien (z.B. aus Vermietung und Verpachtung) erweitert würde.

Die Rechtsprechung ist in den letzten Jahrzehnten immer mieterfreundlicher geworden. So wurde z.B. die Möglichkeit, die Mieten zu erhöhen oder Mietern zu kündigen stark eingeschränkt. Sollte dieser Trend anhalten oder sich verstärken, hat dies negative Auswirkungen auf die Rendite von Immobilien. Die Mieteinnahmen in der Haltephase der Objekte könnten sinken. Wenn die Mieterträge dadurch weiter sinken, könnte auch die Nachfrage nach Immobilien zu Zwecken der Vermietung zurückgehen.

Die Änderung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie deren Auslegung durch Gerichte und Behörden könnte die Geschäftstätigkeit des AIF negativ beeinflussen. Im Extremfall können dem AIF die wirtschaftlichen Grundlagen entzogen und sein Fortbestand gefährdet werden, mit entsprechend negativen Auswirkungen für das Vermögen des AIF.

- Bei Immobilien im Ausland sind Risiken, die sich aus der Belegenheit der Immobilien ergeben (z.B. abweichende Rechts- und Steuersysteme, unterschiedliche Interpretationen von Doppelbesteuerungsabkommen und Veränderungen der Wechselkurse), zu berücksichtigen. Auch sind bei ausländischen Immobilien das erhöhte Verwaltungsrisiko sowie etwaige technische Erschwernisse, einschliesslich des Transferrisikos bei laufenden Erträgen oder Veräusserungserlösen, in Betracht zu ziehen.
- Bei Veräusserung einer Immobilie können selbst bei Anwendung grösster kaufmännischer Sorgfalt Gewährleistungsansprüche des Käufers oder sonstiger Dritter entstehen, für die der AIF haftet.
- Bei Veräusserung einer Immobilie können steuerpflichtige Veräusserungsgewinne anfallen. Dies wirkt sich nachteilig auf die Ertragssituation und Liquiditätssituation des AIF aus. Es wird eine Risikoversorge bis zur Höhe der zu erwarteten Steuern, die beim Verkauf von Immobilien auf Veräusserungsgewinne anfallen, vorgenommen. Es besteht jedoch das Risiko, dass die tatsächlichen Steuern effektiv höher sind, als zunächst angenommen.
- Beim Erwerb von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Immobilien-Gesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können. Schliesslich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräusserung der Beteiligung an einem ausreichend liquiden Sekundärmarkt fehlen.
- Immobilieninvestitionen können in aller Regel auch fremdfinanziert werden. Dies erfolgt in der Regel zur Erzielung eines Leverage-Effektes (Steigerung der Eigenkapitalrendite, indem Fremdkapital zu einem Zinssatz unterhalb der Objektrendite aufgenommen wird). Sofern der AIF steuerpflichtig ist, können die Darlehenszinsen steuerlich geltend gemacht werden, dies gilt insbesondere bei Investitionen, die nicht im Domizilland des AIF erfolgen. Bei in Anspruch genomener Fremdfinanzierung wirken sich Wertänderungen der Immobilien verstärkt auf das eingesetzte Eigenkapital des AIF, bei einer 50 %igen Kreditfinanzierung etwa verdoppelt sich die Wirkung eines Mehr- oder Minderwertes der Immobilie auf das eingesetzte Fondskapital im Vergleich zu einer vollständigen Eigenkapitalfinanzierung. Wertänderungen haben somit bei Nutzung von Fremdfinanzierungen eine grössere Bedeutung als dies bei eigenfinanzierten Objekten der Regelfall ist. Der Anleger profitiert damit stärker an Mehrwerten und wird stärker von Minderwerten belastet als bei einer vollständigen Eigenfinanzierung. Eine umfangreiche Fremdfinanzierung von Immobilien verringert ausserdem die Liquiditätseingänge, z.B. infolge massiver Anteilrückgaben, die notwendigen Mittel durch Objektverkäufe oder kurzfristige Kreditaufnahmen zu beschaffen. Das Risiko, dass die Rücknahme der Anteile ausgesetzt werden muss (siehe Ziffer 8.2.4), steigt somit.
- Bei Belastung einer Immobilie mit einem Erbbaurecht besteht das Risiko, dass der Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere den Erbbauzins nicht zahlt. In diesem und in anderen Fällen kann es zu einem vorzeitigen Heimfall des Erbbaurechts kommen. Die Gesellschaft muss dann eine andere wirtschaftliche Nutzung der Immobilie anstreben, was im Einzelfall schwierig sein kann. Dies gilt sinngemäss auch für den Heimfall nach Vertragsablauf. Schliesslich können die Belastungen der Immobilie mit einem Erbbaurecht die Fungibilität einschränken, d. h. die Immobilie lässt sich möglicherweise nicht so leicht veräussern wie ohne eine derartige Belastung.

Keine Einflussrechte des Anlegers

Anleger haben grundsätzlich keine Mitspracherechte und Einflussnahmemöglichkeiten. Hieraus ergibt sich das Risiko, dass Geschäftsführungsentscheidungen anders ausfallen als von dem einzelnen Anleger erwartet oder gewünscht. Entscheidungen über das laufende Geschäft des AIF werden nicht vom Anleger getroffen, so dass der Anleger dem Risiko ausgesetzt ist, dass aus seiner Sicht nicht optimale oder fehlerhafte Geschäftsführungsentscheidungen getroffen werden.

Kein Zweitmarkt; eingeschränkte Weiterveräusserbarkeit und Rückgabemöglichkeit

Es besteht kein etablierter Zweitmarkt für Fondsanteile. Somit besteht das Risiko, dass der Verkauf der Beteiligungen während der Laufzeit des AIF schwierig oder sogar unmöglich ist. Der von einem potentiellen Erwerber angebotene Kaufpreis für die Anteile kann gegebenenfalls erheblich geringer sein als der ursprünglich von dem Anleger erbrachte Betrag. Die gegenüber dem AIF bestehenden Rückgaberechte sind in mehrfacher Weise, u.a. durch Ankündigungsfristen und Abwicklungsfristen eingeschränkt.

Angaben Dritter

Im vorliegenden Prospekt werden auch Angaben von externen Dritten, insbesondere des Portfolioverwalters wiedergegeben. Eine inhaltliche Überprüfung dieser Angaben auf ihre Richtigkeit ist vielfach nicht möglich. Es ist nicht auszuschliessen, dass die von externen Dritten übernommenen und im Prospekt wiedergegebenen Aussagen und Angaben inhaltlich unrichtig, unvollständig oder aus ihrem Sachzusammenhang herausgelöst und dadurch missverständlich oder sogar irreführend sind. Eine Haftung der externen Dritten, deren Aussagen und Angaben übernommen wurden, ist nicht in jedem Fall gegeben. Selbst wenn Ersatzansprüche bestehen sollten, ergibt sich das Risiko, dass sie sich nicht oder nicht in vollem Umfang durchsetzen lassen.

Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs

Sofern Anleger ihre Anlage in den AIF durch die Aufnahme von Darlehen finanzieren, erhöht sich damit das Risiko für sie. Wenn der Anleger die Zahlungsverpflichtungen unter dem Darlehen nicht mehr zu erfüllen vermag, kann dies seitens des Darlehensgebers zur Kündigung und Fälligestellung der entsprechenden Darlehen, zur Verwertung der Fondsbeteiligung und möglicherweise auch des übrigen Vermögens des Anlegers führen. Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus kann dies eine Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben.

Risikomanagementmethode: Commitment Approach

B1.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter § 39 der Anlagebedingungen.

B1.10 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind den Tabellen «Kosten zulasten der Anleger» sowie «Kosten zulasten des Teilfondsvermögens» aus Ziffer B1 dieses Anhangs zu entnehmen.

Vaduz, 24. Oktober 2022

Der AIFM:

Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Bank Frick & Co. AG, Balzers

B2 Teilfonds: Valvest Income Fund

B2.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds

Anteilsklassen	Class I-USD
Valoren-Nummer	120.306.026
ISIN	LI1203060267
Dauer des Teilfonds	unbeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds	USD
Mindestanlage¹	USD 100'000 oder Gegenwert
Erstausgabepreis	USD 100
Erstzeichnungstag	21.07.2022
Liberierung (erster Valutatag)	01.08.2022
Bewertungstag	letzter Tag eines jeden Monats
Bewertungsintervall	monatlich
Bewertungsfrist	spätestens am letzten liechtensteinischen Bankarbeitstag des auf den Bewertungstag folgenden Monats
Ausgabetag	Bis 12 Monate nach dem Erstzeichnungstag können Anteile unter Einwilligung des AIFM monatlich an jedem Bewertungstag ausgegeben werden.
Soft Closing	Sofern Neuzeichnungen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen würden, kann die Ausgabe von Anteilen für einzelne oder mehrere Anteilsklassen temporär oder permanent ausgesetzt werden (Soft Closing).
Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-up)	Anteilsklassen können einen sogenannten Lock-up vorsehen. Ein Lock-up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Falls Rückgabeanträge während der Sperrfrist eingehen, so werden diese abgelehnt. Der Lock-up des Teilfonds dauert bis zum 31. Juli 2026 und kann vom AIFM um ein Jahr verlängert werden.
Teilrückzahlung von Barbeständen (Barabfindung)	Bei diesem Teilfonds können Teilrückzahlungen von Barbeständen aus realisierten Investments vorgenommen werden. Damit sollen überschüssige Barbestände an die Anleger zurückgeführt werden. Mittels dieser Barabfindung an die Anleger, wird der Anteilspreis bei gleichbleibender Anzahl von ausgegebenen Anteilen reduziert.
Rücknahmetag	Nach Ablauf der Sperrfrist (Lock-up) können Rücknahmen an jedem Bewertungstag getätigt werden.
Valuta Ausgabetag	drei Bankarbeitstage nach erfolgter Bewertung
Valuta Rücknahmetag	spätestens drei Monate nach dem Bewertungstag
Annahmeschluss Zeichnungen	Bewertungstag um 12.00 Uhr
Annahmeschluss Rücknahmen	Frühestens nach Ablauf der Look-up Periode: Bewertungstag um 12.00 Uhr unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist ^{2 3}
Liquidity Gate	keines
Stückelung	Anteile auf drei Dezimalen
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2022
Erfolgsverwendung	monatliche Ausschüttung der Nettoerträge

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

Professionelle Anleger	zulässig
Privatanleger	zulässig

¹ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter § 41 beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

² Beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere (Umtausch von Anteilen) kommt die Kündigungsfrist nicht zum Tragen.

³ Mit Zustimmung des AIFM kann jederzeit ganz oder teilweise auf die Kündigungsfrist verzichtet werden.

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabeaufschlag	3 %
Max. Rücknahmeabschlag	keiner

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens^{1 2}

Max. Verwaltungskosten	0.30 % p.a. zuzügl. max. CHF 50'000
Max. Portfolioverwaltungsgebühr	0.50 % p.a. auf das Investment-Engagement des Teilfonds, jedoch max. 1 % p.a. auf das Nettofondsvermögen
Performance Fee	keine
Hurdle Rate	n/a
High Watermark	n/a

B2.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B2.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Teilfonds an die Valvest Advisors AG, Dr. Grass-Strasse 12, 9490 Vaduz, Liechtenstein, übertragen.

B2.2.2 Vertriebssträger

Der Vertrieb ist für diesen Teilfonds an die Valvest Advisors AG, Dr. Grass-Strasse 12, 9490 Vaduz, Liechtenstein, übertragen.

B2.3 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

B2.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die Bank Frick & Co. AG, Landstrasse 14, 9496 Balzers, Liechtenstein, aus.

B2.5 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Liechtenstein, beauftragt.

B2.6 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Valvest Income Fund.

Anlagegrundsätze des Teilfonds in Kürze	
Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B2.7.3
Anlagen in andere Fonds	ja
Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)	
• Brutto-Methode	<3.00 auf Stufe Teilfonds
• Netto-Methode	<3.00 auf Stufe Teilfonds
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kreditaufnahme	ja, höchstens 200 % des Nettofondsvermögens
Derivative Finanzinstrumente	Der AIFM darf für den Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen.
Leerverkäufe	nein
Wertschriftenleihe	
• Securities Borrowing	nein
• Securities Lending	ja
Pensionsgeschäfte	ja

¹ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

² Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

B2.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Valvest Income Fund ist das Erzielen von stabilen Zinserträgen, welche auf monatlicher Basis ausgeschüttet werden.

Um das Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds sein Vermögen in Form von Forderungspapieren/-rechten sowie Darlehen an Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles SPV), welche ihrerseits die Mittel in festverzinsliche Finanzanlagen oder via Kauf oder Vergabe von besicherten Darlehen investieren. Sowohl die Investitionen als auch der Kauf oder die Vergabe von Darlehen können auch direkt getätigt werden, d.h. ohne die Zwischenschaltung von Zweckgesellschaften oder dergleichen. Andererseits können auch fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte jeglicher Art erworben werden. Die Investitionen können in sämtlichen Bereichen (Immobilien, Private Equity etc.) erfolgen. Der Teilfonds ist grundsätzlich frei von geografischen Beschränkungen, jedoch liegt das Hauptaugenmerk der in den SPVs enthaltenen Anlagen auf dem nordamerikanischen Markt. Die für die Investments verwendeten Zweckgesellschaften können ihren Sitz jedoch in sämtlichen Jurisdiktionen weltweit haben.

Sowohl auf Ebene des Teilfonds als auch auf Ebene der Zweckgesellschaften können Investitionen mit Fremdkapital finanziert werden.

Als Beimischung und in begrenztem Umfang können auch Global Macro Strategien eingesetzt werden. Die Umsetzung dieser Strategien kann sowohl direkt im Teilfonds als auch mittels Erwerb von Zertifikaten, Fonds und dergleichen, welche solche Strategien abbilden, erfolgen.

Da die Investitionen in sämtlichen frei konvertierbaren Währungen erfolgen können, kann es zu Währungsrisiken kommen. Solche Währungsrisiken können auch auftreten, wenn Anteilsklassen begeben werden, welche nicht auf die Rechnungswährung des Teilfonds lauten. Sämtliche Währungsrisiken können, müssen aber nicht, abgesichert werden. Es liegt im Ermessen des Teilfonds, ob und in welchem Umfang solche Risiken abgesichert werden.

Auch die Absicherung aller anderen Risiken wie (z.B. Zinsrisiko, Kreditrisiko etc.) liegt im Ermessen des Teilfonds, ob und in welchem Umfang solche Risiken abgesichert werden.

Ein SPV muss die Voraussetzungen der konstituierenden Dokumente einhalten, sowie jährlich von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft werden und einer Einflussnahme durch den AIFM unterliegen. Die Einflussnahme kann beispielsweise aus der Kontrolle der Zahlungsströme und/oder der alleinigen Gesellschafterstellung resultieren und/oder aber auf einer vertraglichen Grundlage basieren.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

B2.6.2 Rechnungswährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B2.1 dieses Anhangs genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B2.6.3 Profil des typischen Anlegers

Der Valvest Income Fund ist nur für Anleger geeignet, die hohe Risiken und im Falle der Anteilsrücknahmen hohe Kapitalverluste, bis hin zum möglichen vollständigen Kapitalverzehr, akzeptieren können und wollen. Aufgrund der Anlagestrategie sollte der Anleger in der Lage sein, die eingeschränkte Liquidität des Teilfonds zu akzeptieren. Die Abschnitte in den konstituierenden Dokumenten, insbesondere zur Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe bzw. der Rücknahme, nebst Risikohinweise sind vom Anleger zu beachten

B2.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B2.7.1 Zugelassene Anlagen

Der Teilfonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen. Anlagen in derivative Finanzinstrumente (strukturierte Produkte), die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), dürfen nur mit einer Gegenpartei getätigt werden, welche einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können. Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftlicher Form oder um Unit Trusts handeln.

Der Teilfonds darf bis 10 % seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B2.7.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teilfonds bestehen aus:

B2.7.1.1 Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Partizipations- und Genussscheine, Aktien mit Warrants usw.), welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; hierunter fallen beispielsweise auch Zweckgesellschaften (SPV) oder ähnliche Finanzstrukturen;

B2.7.1.2 direkte Vergabe oder Kauf von besicherten verbrieften und unverbrieften Darlehen;

- B2.7.1.3** Kauf oder Vergabe von verbrieften und unverbrieften Darlehen an die vom Teilfonds gehaltenen Zweckgesellschaften;
- B2.7.1.4** fest- und/oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Pfandbriefe, CDO, MBS, CMO usw.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
- B2.7.1.5** Geldmarktinstrumente;
- B2.7.1.6** Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist;
- B2.7.1.7** Zertifikate und strukturierte Produkte;
- B2.7.1.8** standardisierte, derivative Finanzinstrumente jeder Art (insbesondere Futures und Optionen), deren Wert von Anlagen (z.B. Wertpapiere), Indizes oder Referenzsätzen (z.B. Zinsen, Währungen) abgeleitet wird;
- B2.7.1.9** Over-the-counter (OTC) Optionsgeschäfte auf Aktien, Indizes und Zinsinstrumente sowie Interest Rate und Currency Swaps, Cross Currency Swaps, Swaptions usw. und weitere derivative Produkte, wie beispielsweise Zinsbegrenzungsgeschäfte (caps, floors, collars usw.);
- B2.7.1.10** Immobilien (indirekt);
- B2.7.1.11** Immobilien (direkt), sofern aus einer Zwangsvollstreckung zu übernehmen;
- B2.7.1.12** Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Partizipations- und Genussscheine, Aktien mit Warrants usw.), welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- B2.7.1.13** Anteile oder Aktien von in- und ausländischen Anlagefonds (Open-End oder Closed-End) und anderen Anlageinstrumenten der kollektiven Kapitalanlage – unabhängig von ihrer Rechtsform. Hierunter fallen beispielsweise auch Hedge Funds, CTA's, Private Equity Funds, Devisenfonds, Dachfonds (Fund-of-Hedge-Funds), Managed Accounts sowie ETFs;
- B2.7.1.14** sämtliche Vermögenswerte, die der Teilfonds im Rahmen einer Zwangsvollstreckung übernimmt.

B2.7.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf unbegrenzt flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B2.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

Als nicht zulässig gelten die nachfolgenden Anlagen, sofern sie nicht aus einer Zwangsvollstreckung übernommen werden:

- B2.7.3.1** Rohstoffe (direkt);
- B2.7.3.2** Edelmetalle (direkt);
- B2.7.3.3** Direktanlagen in Immobilien.

B2.7.4 Anlagegrenzen

Der Teilfonds unterliegt bei der Umsetzung seiner Anlagestrategie grundsätzlich keinen prozentualen Anlagebeschränkungen. Die Anlagen haben jedoch im Rahmen der Anlagepolitik und dem Anlageziel unter Berücksichtigung der zugelassenen und nicht zugelassenen Anlagen zu erfolgen.

B2.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

- B2.7.5.1** Der Teilfonds darf bis zu 200 % des Nettofondsvermögens Kredite aufnehmen;
- B2.7.5.2** die vom Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Immobilien-/Zweckgesellschaften dürfen darüber hinaus Fremdkapital aufnehmen;
- B2.7.5.3** das Fondsvermögen darf nur für die zulässige Kreditaufnahme gemäss Punkt B1.7.5.1 und für zulässige Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten verpfändet werden;
- B2.7.5.4** der Teilfonds darf Kredite und Darlehen an die Zweckgesellschaften, an denen er beteiligt ist, gewähren. Der Teilfonds kann auch Bürgschaften dieser Zweckgesellschaften übernehmen.

Der Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit gewährt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des Teilfonds ändern.

B2.7.6 Anlagen in Anteile an anderen Fonds

Der Teilfonds darf sein Vermögen in Anteile an anderen Fonds investieren.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

B2.7.7 Währungsabsicherung von Anteilklassen

Sofern Anteilklassen bestehen, die nicht in der Rechnungswährung des Teilfonds geführt werden, kann eine teilweise oder vollständige Absicherung gegen Währungsrisiken durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen des AIFM zu bestimmen, ob und in welchem Umfang eine etwaige Absicherung vorgenommen wird. Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken der Anteilklassen werden nicht in das Limit zur Begrenzung von derivativen Finanzinstrumenten eingerechnet.

B2.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der «NAV», Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekanntesten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils an einer Anteilklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilklasse. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf USD 0.01, wenn es sich bei der Rechnungswährung um den US-Dollar handelt.

Das Netto-Teilfondsvermögen wird nachfolgenden Grundsätzen bewertet:

- B2.8.1** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B2.8.2** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- B2.8.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B2.8.4** Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer B1.8.1, Ziffer B1.8.2 und Ziffer B1.8.3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
- B2.8.5** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B2.8.6** Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
- B2.8.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B2.8.8** Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- B2.8.9** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzumutbar erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B2.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B2.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Fondsstrategie

Aufgrund der fokussierten Anlagestrategie des Teilfonds kombiniert mit der Möglichkeit, sein gesamtes Vermögen in illiquide Anlagen zu investieren und damit ein zusätzliches Transferrisiko einzugehen, sowie lediglich in wenige Anlagegegenstände zu investieren, kann es zu Risiken kommen, die weit über das herkömmliche Mass hinausgehen und unter Umständen zu sehr hohen Wertverlusten, auch bis zum Totalverlust, führen können.

Liquidität der Anlagen

Der Teilfonds darf sein gesamtes Vermögen in nicht notierte Anlagen investieren, die grundsätzlich über eine eingeschränkte Liquidität verfügen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass diese Titel beispielsweise bei starken Rücknahmen der Anteile des Teilfonds nur über einen längeren Zeitraum und nur zu deutlich niedrigeren Preisen verkauft werden können. Bei grösseren derart ausgelösten Verkäufen kann sich diese Tatsache massiv auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.

Bewertbarkeit und Transparenz der Anlagen

Der Teilfonds darf sein gesamtes Vermögen in nicht notierte Anlagen investieren, für die durch offizielle Datenanbieter kein Preis erhältlich ist. Die Bewertung der nicht notierten Anlagen erfolgt in der Regel anhand eines internen Bewertungsmodells, welches auf Abschlüssen und/oder externen Wertgutachten basiert. Aus diesem Grund spiegelt der ermittelte Wert der Anlagen nicht zwangsläufig den wahren Wert der Investments wider. Die Informationen, die über diese Gesellschaften verfügbar sind, sind nicht mit jenen von börsenkotierten oder sonst an einem geregelten Markt gehandelten Titeln vergleichbar und können in einem Transparenz- und Informationsdefizit über die Anlagen münden. Änderungen in den Bewertungsansätzen der Anlagen oder Änderungen der Bilanzierungsvorschriften in einzelnen Ländern können zu unerwarteten und sehr hohen Schwankungen des Nettoinventarwertes des AIF führen.

Transferrisiko

Die Möglichkeit des Teilfonds, sein gesamtes Vermögen in nicht notierte Anlagen investieren zu dürfen, an deren Domizil möglicherweise nicht die üblichen Standards vorherrschen, kann beim Transfer der Titel bzw. deren Gegenwerte zu massiven Unsicherheiten führen, die in einem Totalverlust des vom Fonds investierten Vermögens münden können.

Kostenbelastung / Interessenkonflikte

Der Teilfonds hat die Möglichkeit, den Grossteil seines Vermögens in einen einzigen Titel zu investieren. Diese Titel können unter Umständen durch den Portfolioverwalter direkt oder indirekt beherrscht oder beeinflusst sein. Weiter besteht die Möglichkeit, dass der Portfolioverwalter von den Gesellschaften, in die investiert wird, Entschädigungen, Provisionen, Management-Gebühren oder sonstige Leistungen bezieht. Dies kann zu Interessenkonflikten führen, in deren Folge der Portfolioverwalter Entscheidungen trifft, für den Teilfonds Objekte zu teuer kauft, zu billig verkauft oder Vertragsabschlüsse mit sonstigen Dienstleistern unvorteilhaft für den Teilfonds sind. Diese Interessenkonflikte können von leichten Vermögensnachteilen bis zu einer substantziellen Vermögensschädigung des Teilfonds führen.

Risiko hoher indirekter Kostenbelastung

Die einzelnen Zweckgesellschaften, in die der Teilfonds investiert, benötigen ebenfalls eine Geschäftsführung und es entstehen Verwaltungskosten sowie sonstige betriebswirtschaftlich bedingte Kosten. Diese zusätzlichen Kosten können den Ertrag des Teilfonds unter Umständen stark schmälern.

Risiko der Hebelwirkung

Die einzelnen Zweckgesellschaften, in die der Teilfonds investiert, haben die Möglichkeit Fremdkapital einzusetzen. Durch diese Hebelwirkung kann der Teilfonds bei einer negativen Preisentwicklung der zu Grunde liegenden Objekte überdurchschnittliche Verluste erleiden.

Konzentration auf wenige Anlagen (Konzentrationsrisiko)

Der Teilfonds darf sein Vermögen in wenige Anlagen investieren. Dadurch kann eine hohe Konzentration entstehen, die bei einem Ausfall der Gegenpartei zu einem Totalverlust des angelegten Kapitals führen kann.

Blindpool

Es steht noch nicht fest, welche Anlagen durch den Teilfonds erworben werden sollen (Blindpool). Daher besteht das Risiko, dass sich nicht in ausreichendem Masse Anlagen finden lassen, die den Investitionskriterien genügen, wodurch sich insbesondere der Ankaufsprozess verlängern kann. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Ertragslage des Teilfonds. Erworbene Anlagen können ausserdem von den individuellen Erwartungen des Anlegers abweichen, obwohl sie den Investitionskriterien entsprechen.

Ergänzende Risikohinweise

Grundsätzlich tätigt der AIF keine Direktinvestitionen in Immobilien. Es kann jedoch unter Umständen vorkommen, dass der AIF aus einer Zwangsvollstreckung Immobilien übernehmen muss. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, dass für den AIF auch nachfolgend aufgeführte Risiken auftreten können:

Risiken von Immobilieninvestitionen, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften und der Belastung mit einem Erbbaurecht.

Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften gehalten werden. Die nachstehend beispielhaft genannten Risiken stellen keine abschliessende Aufzählung dar:

- Neben der Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gibt es speziell im Grundbesitz liegende Risiken, wie Leerstände, Mieterückstände und Mietausfälle, die sich u. a. aus der Veränderung der Standortqualität oder der Mieterbonität ergeben können. Der Gebäudezustand kann Instandhaltungsaufwendungen erforderlich machen, die nicht immer vorhersehbar sind. Durch laufende Instandhaltung und Modernisierung oder Umstrukturierung der Immobilien soll deren Wettbewerbsfähigkeit erhalten bzw. verbessert werden.
- Risiken aus Feuer- und Sturmschäden sowie Elementarschäden (Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben) sind international durch Versicherungen abgesichert, soweit entsprechende Versicherungskapazitäten vorhanden sind und dies wirtschaftlich vertretbar und sachlich geboten ist.
- Immobilien, speziell in Ballungsräumen, können möglicherweise einem Kriegs- und Terrorrisiko ausgesetzt sein. Ohne selbst von einem Terrorakt betroffen zu sein, kann eine Immobilie wirtschaftlich entwertet werden, wenn der Immobilienmarkt der betroffenen Gegend nachhaltig beeinträchtigt wird, und die Mietersuche erschwert bzw. unmöglich ist. Auch Terrorismusrisiken werden durch Versicherungen abgesichert, soweit entsprechende Versicherungskapazitäten vorhanden sind und dies wirtschaftlich vertretbar und sachlich geboten ist.
- Risiken bei der Bestandshaltung, der Entwicklung und dem Verkauf von Immobilien können u.a. durch behördliche Eingriffe (z.B. durch die Verweigerung oder den Entzug der Baugenehmigung, erhöhte Denkmalschutzauflagen und sonstige Bauauflagen), aber auch durch Veränderungen auf dem Vermietungssektor (z.B. Mietpreissrückgang) und dem Immobilienmarkt (z.B. durch ein sinkendes Preisniveau und dadurch sinkende Verkaufspreise) allgemein entstehen.

Die Bewirtschaftung von Immobilien beinhaltet u.a. Risiken hinsichtlich der Kontinuität von Mietzahlungen. Die Vermietung der Immobilienobjekte und die damit verbundene Höhe der Mieteinnahmen beinhaltet daneben Risiken hinsichtlich

- der Bonität der Mieter;
- der Zeitspannen bis zur Anschlussvermietung (geringere Mieterträge durch nicht zu reduzierenden oder sogar steigenden Leerstand);
- vorübergehender oder dauerhafter Leerstand;
- bestehender und zukünftig vereinbarter mietvertraglicher Bindungen und Konditionen;
- der Entwicklung umlagefähiger Nebenkosten, die den Spielraum für Mieterhöhungen einschränken können, sowie
- der Entwicklung des Mietspiegels für die jeweilige Region und dessen Relevanz im Hinblick auf die Mietgesetzgebung.

Trotz der angestrebten bedarfs- und nutzungsgerechten Struktur und Ausstattungsqualität der Immobilien kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Haltedauer der Immobilie höhere als die kalkulierten Aufwendungen, z.B. für Werterhaltung wegen technischen Fortschritts, Wettbewerbsanpassungen oder Veränderungen in den Präferenzen der Mieter, anfallen. Die geschilderten Risiken können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft führen.

- Der AIF trägt das Risiko, dass die in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke oder Gebäude mit Altlasten, Bodenverunreinigungen, anderen schädlichen Bodenveränderungen oder in sonstiger Weise belastet sind, und dass er wegen einer Beseitigung dieser Belastungen durch öffentliche Stellen oder private Dritte in Anspruch genommen wird. Ein Ausschluss der Haftung für Altlasten, Bodenverunreinigungen, andere schädliche Bodenveränderungen oder Belastungen ist für den AIF rechtlich nur eingeschränkt möglich.

Inanspruchnahmen können z.B. auf gutachterliche Untersuchungen, Sicherungsmassnahmen, Beseitigung und Entsorgung von schädlich veränderten Böden, Gebäudeteilen oder sonstigen Gegenständen, Säuberung von verunreinigtem Grundwasser sowie auf Ersatz der durch Altlasten, Bodenverunreinigungen oder andere schädliche Bodenveränderungen verursachten Kosten und Schäden gerichtet sein. Selbst wenn der AIF nicht selbst für die schädlichen Veränderungen verantwortlich ist, hat er nur begrenzt die Möglichkeit, insoweit gegen den oder die Verantwortlichen, etwa Veräusserer oder Erwerber, Rückgriff zu nehmen oder Freistellungsansprüche erfolgreich durchzusetzen. Allein schon der Verdacht, dass eine Bodenverunreinigung oder sonstige Altlasten vorhanden sein könnten, könnte selbst dann negative Folgen haben, wenn sich der Verdacht später als falsch herausstellt. Dieser Tatsache kann möglicherweise nur mit einem entlastenden Gutachten eines Sachverständigen entgegengewirkt werden, was aber wiederum zu unerwarteten Kosten führt, die den Verkaufserlös und damit die Ertragslage verringern.

Jedes dieser Risiken würde sich im Falle einer Realisierung negativ auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des AIF auswirken.

- Der AIF könnte in eine Abhängigkeitssituation von Mietern geraten, die entweder grosse Flächen oder eine Vielzahl von Wohnungen anmieten. Falls diese für den AIF unerwartet ihre Verträge kündigen, müsste der AIF möglichst schnell neue Mieter finden, was bei grossen Flächen oder einer Vielzahl von Wohnungen schwierig und zeitintensiv sein könnte. Falls die Objekte nicht unmittelbar im Anschluss an

die Beendigung der laufenden Mietverträge wieder neu vermietet werden können, würde dies zu einem Ausfall geplanter Mieteinnahmen führen, der sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AIF auswirken könnte.

- Der AIF könnte einem Gewährleistungsrisiko ausgesetzt sein, wenn seine verkauften oder vermieteten Objekte mangelhaft wären und er dafür verantwortlich sein sollte. Es könnte zwar möglicherweise zum Teil eine Rückgriffsmöglichkeit auf Dritte bestehen, die aber entfallen könnte, wenn der Dritte insolvent ist oder wird. In Bezug auf die Gewährleistung könnten langwierige Prozesse mit ungewissem Ausgang angestrengt werden müssen, was zu einem hohen Kostenrisiko führen könnte. Eine etwaige Inanspruchnahme des AIF aus Gewährleistung könnte sich erheblich negativ auf seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.
- Der AIF kann im Hinblick auf den Versicherungsschutz nicht sicherstellen, dass eventuell eintretende Schäden vollumfänglich kompensiert werden. Der AIF könnte erheblichen Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sein, für die er aufkommen muss. Hierzu gehören vor allem Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Grundstücks- und Gebäudebesitzes – z.B. Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflichten – entstehen könnten. Weiterhin könnten der AIF aufgrund des Grundstücks- und Gebäudebesitzes Vermögensschäden – z.B. durch Brand oder Bodenverunreinigung – entstehen.

Sollten daher Schadensfälle eintreten, die nicht oder nicht ausreichend durch den bestehenden Versicherungsschutz gedeckt sind, so kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AIF haben.

- Insbesondere die Schwankungen im Markt für Immobilien, die allgemeine konjunkturelle Lage, die Verfügbarkeit von Objekten sowie die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen können negativen Einfluss auf den AIF haben, da die langfristige Immobilienpreis- und Mietpreisentwicklung in der jeweiligen Region aufgrund zahlreicher Unsicherheitsfaktoren nur schwer vorhersehbar ist.
- Die gesamtwirtschaftliche, aber auch die branchenspezifische Entwicklung könnte, zum Beispiel aufgrund von Konjunkturerinbrüchen, Abwanderung von Unternehmen und Personen, steigender Arbeitslosigkeit oder auch Terroranschlägen, erheblich negativen Einfluss auf die geplanten Verkaufs- und Mieterlöse und damit auch auf den Wert der Immobilien des AIF haben. Es besteht das Risiko, dass die vom AIF vorgenommenen Bewertungsansätze korrigiert werden müssen. Sollte eine ausserplanmässige Abschreibung des Immobilienvermögens des AIF erforderlich sein, so würde sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AIF auswirken. Insbesondere würde eine Abwertung des Immobilienvermögens die Stellung weiterer Sicherheiten erforderlich machen und die weiteren Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft beeinträchtigen. Im Falle einer sich abschwächenden Wirtschaftslage könnte die Bereitschaft potentieller Käufer sinken, langfristige Darlehen aufzunehmen, um Immobilien zu finanzieren. Die Immobilien könnten dann nicht zu den erhofften Werten abgesetzt werden.

Die Immobilienbranche ist wie viele andere Branchen auch von den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig. Hierzu gehören neben steuerlichen Rahmenbedingungen insbesondere auch demographische, siedlungsstrukturelle, verkehrstechnische und verkehrspolitische Rahmenbedingungen. Änderungen dieser Rahmenbedingungen und damit möglicherweise verbundene nachteilige gesamtwirtschaftliche Entwicklungen beeinflussen das Investitions- und Konsumverhalten der Marktteilnehmer, z.B. werden weniger Investitionen getätigt. Zudem könnten die Immobilienpreise sich anders entwickeln als eingeplant. Die Marktanforderungen bezüglich Lage, Grösse und Art der Objekte könnten sich nachhaltig ändern, so dass die vom AIF angebotenen Objekte nicht mehr der allgemeinen Marktlage entsprechen und schwer auf dem Markt vermittelbar sein könnten. Dies würde die geschäftliche und finanzielle Entwicklung des AIF gravierend beeinträchtigen.

- Der Markt für Gewerbe- und Wohnimmobilien ist u. a. abhängig von rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Rahmenbedingungen (Bausparförderung, Eigenheimförderung, Abschreibungsmöglichkeiten, Werbungskostenabzug, Erhöhung der Grunderwerbsteuer oder Änderungen der Veräußerungsgewinnbesteuerung usw.), die einen grossen Einfluss auf das Erwerbverhalten und die Preisbildung und damit letztlich auf die Ertragsentwicklung des AIF haben können. Änderungen von Vorschriften oder Veränderungen in der Auslegung oder Anwendung bestehender Vorschriften könnten die Geschäftstätigkeit des AIF beeinträchtigen. So könnte z.B. eine Ausweitung der Mieterschutzrechte bei einer Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen negative Auswirkungen bei der Veräußerung von Eigentumswohnungen an Kapitalanleger haben.

Änderungen im anwendbaren Steuerrecht, die sowohl die Seite der Immobilienkäufer als auch die Ertragslage des AIF betreffen, könnten negative Einflüsse auf die Rendite des AIF haben. Negative Effekte würden insbesondere auftreten, wenn die Steuerförderungen bzw. Subventionen für Immobilien eingeschränkt würden oder Steuern erhöht bzw. die Bemessungsgrundlage für Erträge aus Immobilien (z.B. aus Vermietung und Verpachtung) erweitert würde.

Die Rechtsprechung ist in den letzten Jahrzehnten immer mieterfreundlicher geworden. So wurde z.B. die Möglichkeit, die Mieten zu erhöhen oder Mietern zu kündigen stark eingeschränkt. Sollte dieser Trend anhalten oder sich verstärken, hat dies negative Auswirkungen auf die Rendite von Immobilien. Die Mieteinnahmen in der Haltephase der Objekte könnten sinken. Wenn die Mieterträge dadurch weiter sinken, könnte auch die Nachfrage nach Immobilien zu Zwecken der Vermietung zurückgehen.

Die Änderung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie deren Auslegung durch Gerichte und Behörden könnte die Geschäftstätigkeit des AIF negativ beeinflussen. Im Extremfall können dem AIF

die wirtschaftlichen Grundlagen entzogen und sein Fortbestand gefährdet werden, mit entsprechend negativen Auswirkungen für das Vermögen des AIF.

- Bei Immobilien im Ausland sind Risiken, die sich aus der Belegenheit der Immobilien ergeben (z.B. abweichende Rechts- und Steuersysteme, unterschiedliche Interpretationen von Doppelbesteuerungsabkommen und Veränderungen der Wechselkurse), zu berücksichtigen. Auch sind bei ausländischen Immobilien das erhöhte Verwaltungsrisiko sowie etwaige technische Erschwernisse, einschliesslich des Transferrisikos bei laufenden Erträgen oder Veräusserungserlösen, in Betracht zu ziehen.
- Bei Veräusserung einer Immobilie können selbst bei Anwendung grösster kaufmännischer Sorgfalt Gewährleistungsansprüche des Käufers oder sonstiger Dritter entstehen, für die der AIF haftet.
- Bei Veräusserung einer Immobilie können steuerpflichtige Veräusserungsgewinne anfallen. Dies wirkt sich nachteilig auf die Ertragssituation und Liquiditätssituation des AIF aus. Es wird eine Risikoversorge bis zur Höhe der zu erwarteten Steuern, die beim Verkauf von Immobilien auf Veräusserungsgewinne anfallen, vorgenommen. Es besteht jedoch das Risiko, dass die tatsächlichen Steuern effektiv höher sind, als zunächst angenommen.
- Beim Erwerb von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Immobilien-Gesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können. Schliesslich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräusserung der Beteiligung an einem ausreichend liquiden Sekundärmarkt fehlen.
- Immobilieninvestitionen können in aller Regel auch fremdfinanziert werden. Dies erfolgt in der Regel zur Erzielung eines Leverage-Effektes (Steigerung der Eigenkapitalrendite, indem Fremdkapital zu einem Zinssatz unterhalb der Objektrendite aufgenommen wird). Sofern der AIF steuerpflichtig ist, können die Darlehenszinsen steuerlich geltend gemacht werden, dies gilt insbesondere bei Investitionen, die nicht im Domizilland des AIF erfolgen. Bei in Anspruch genommener Fremdfinanzierung wirken sich Wertänderungen der Immobilien verstärkt auf das eingesetzte Eigenkapital des AIF, bei einer 50 %igen Kreditfinanzierung etwa verdoppelt sich die Wirkung eines Mehr- oder Minderwertes der Immobilie auf das eingesetzte Fondskapital im Vergleich zu einer vollständigen Eigenkapitalfinanzierung. Wertänderungen haben somit bei Nutzung von Fremdfinanzierungen eine grössere Bedeutung als dies bei eigenfinanzierten Objekten der Regelfall ist. Der Anleger profitiert damit stärker an Mehrwerten und wird stärker von Minderwerten belastet als bei einer vollständigen Eigenfinanzierung. Eine umfangreiche Fremdfinanzierung von Immobilien verringert ausserdem die Liquiditätsengpässe, z.B. infolge massiver Anteilrückgaben, die notwendigen Mittel durch Objektverkäufe oder kurzfristige Kreditaufnahmen zu beschaffen. Das Risiko, dass die Rücknahme der Anteile ausgesetzt werden muss (siehe Ziffer 8.2.4), steigt somit.
- Bei Belastung einer Immobilie mit einem Erbbaurecht besteht das Risiko, dass der Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere den Erbbauzins nicht zahlt. In diesem und in anderen Fällen kann es zu einem vorzeitigen Heimfall des Erbbaurechts kommen. Die Gesellschaft muss dann eine andere wirtschaftliche Nutzung der Immobilie anstreben, was im Einzelfall schwierig sein kann. Dies gilt sinngemäss auch für den Heimfall nach Vertragsablauf. Schliesslich können die Belastungen der Immobilie mit einem Erbbaurecht die Fungibilität einschränken, d. h. die Immobilie lässt sich möglicherweise nicht so leicht veräussern wie ohne eine derartige Belastung.

Keine Einflussrechte des Anlegers

Anleger haben grundsätzlich keine Mitspracherechte und Einflussnahmemöglichkeiten. Hieraus ergibt sich das Risiko, dass Geschäftsführungsentscheidungen anders ausfallen als von dem einzelnen Anleger erwartet oder gewünscht. Entscheidungen über das laufende Geschäft des AIF werden nicht vom Anleger getroffen, so dass der Anleger dem Risiko ausgesetzt ist, dass aus seiner Sicht nicht optimale oder fehlerhafte Geschäftsführungsentscheidungen getroffen werden.

Kein Zweitmarkt; eingeschränkte Weiterveräusserbarkeit und Rückgabemöglichkeit

Es besteht kein etablierter Zweitmarkt für Fondsanteile. Somit besteht das Risiko, dass der Verkauf der Beteiligungen während der Laufzeit des AIF schwierig oder sogar unmöglich ist. Der von einem potenziellen Erwerber angebotene Kaufpreis für die Anteile kann gegebenenfalls erheblich geringer sein als der ursprünglich von dem Anleger erbrachte Betrag. Die gegenüber dem AIF bestehenden Rückgaberechte sind in mehrfacher Weise, u.a. durch Ankündigungsfristen und Abwicklungsfristen eingeschränkt.

Angaben Dritter

Im vorliegenden Prospekt werden auch Angaben von externen Dritten, insbesondere des Portfolioverwalters wiedergegeben. Eine inhaltliche Überprüfung dieser Angaben auf ihre Richtigkeit ist vielfach nicht möglich. Es ist nicht auszuschliessen, dass die von externen Dritten übernommenen und im Prospekt wiedergegebenen Aussagen und Angaben inhaltlich unrichtig, unvollständig oder aus ihrem Sachzusammenhang herausgelöst und dadurch missverständlich oder sogar irreführend sind. Eine Haftung der externen Dritten, deren Aussagen und Angaben übernommen wurden, ist nicht in jedem Fall gegeben. Selbst wenn Ersatzansprüche bestehen sollten, ergibt sich das Risiko, dass sie sich nicht oder nicht in vollem Umfang durchsetzen lassen.

Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs

Sofern Anleger ihre Anlage in den AIF durch die Aufnahme von Darlehen finanzieren, erhöht sich damit das Risiko für sie. Wenn der Anleger die Zahlungsverpflichtungen unter dem Darlehen nicht mehr zu erfüllen vermag, kann dies seitens des Darlehensgebers zur Kündigung und Fälligestellung der entsprechenden Darlehen, zur Verwertung der Fondsbeteiligung und möglicherweise auch des übrigen Vermögens des Anlegers führen. Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus kann dies eine Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben.

Risikomanagementmethode: Commitment Approach

B2.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter § 39 der Anlagebedingungen.

B2.10 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, ist der Tabelle «Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen allfälligen Anteilklassen» aus Ziffer B1 dieses Anhangs zu entnehmen.

B2.11 Performance Fee

Für diesen Teilfonds kommt keine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) zur Anwendung.

Vaduz, 24. Oktober 2022

Der AIFM:

Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Bank Frick & Co. AG, Balzers

Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Die Anteile des Valvest Steady Income Fund und seiner Teilfonds sind nur in Liechtenstein zum Vertrieb an **professionelle Anleger** im Sinne der Richtlinie **2014/65/EU (MiFID II)** sowie an **Privatanleger** zugelassen und dürfen im Ausland nicht öffentlich angeboten und/oder vertrieben werden.

Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Beim AIFM können die nachfolgend aufgeführten Interessenkonflikte entstehen.

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen des AIFM und den mit diesen eng verbundenen Unternehmen und Personen
- Interessen des AIFM und seiner Kunden
- Interessen des AIFM und seinen Anlegern
- Interessen der verschiedenen Anleger des AIFM
- Interessen eines Anlegers und eines Fonds
- Interessen zweier Fonds
- Interessen der Mitarbeiter des AIFM

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter
- Mitarbeitergeschäfte
- Umschichtungen im Fonds
- Positive Darstellung der Fondsperformance
- Geschäfte zwischen dem AIFM und den von ihm verwalteten Fonds oder Individualportfolios
- Geschäfte zwischen vom AIFM verwalteten Fonds und/oder Individualportfolios
- Zusammenfassung mehrerer Orders (sog. «block trades»)
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- Hohe Umschlaghäufigkeit von Vermögensgegenständen (sog. «frequent trading»)
- Festlegung der Cut-Off-Zeit
- Aussetzung der Anteilrücknahme
- IPO-Zuteilung

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt der AIFM folgende organisatorischen und administrativen Massnahmen ein, um Interessenkonflikte zu vermeiden und gegebenenfalls zu lösen, zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie beizulegen, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Massnahmen wie
 - Zuordnung von Zuständigkeit, um unsachgemässe Einflussnahme zu verhindern
 - Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte
 - Verhaltensregeln bzgl. der Annahme und der Gewährung von Geschenken, Einladungen, anderen Zuwendungen und Spenden
 - Verbot des Insiderhandels
 - Verbot des Front und Parallel Runnings
- Einrichtung einer Vergütungspolitik und -praxis
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
- Grundsätze zur Überwachung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy)
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten)

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, Beschwerden über den AIFM bzw. dessen Mitarbeiter, Beschwerden im Zusammenhang mit Fonds, welche vom AIFM verwaltet werden, sowie ihre Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse kostenlos schriftlich oder mündlich beim AIFM einzureichen.

Die Beschwerdepolitik des AIFM sowie das Verfahren beim Umgang mit Beschwerden der Anleger kann kostenlos auf der Homepage des AIFM unter www.ahead.li abgerufen werden.

Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen

Die Ahead Wealth Solutions AG (Ahead) ist verpflichtet, wirksame und angemessene Strategien im Hinblick darauf auszuarbeiten, wann und wie die mit den Instrumenten in den von ihr verwalteten Fonds verbundenen Stimm- und Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen, damit dies unabhängig und ausschliesslich zum Nutzen der betreffenden Fonds bzw. im Interesse der Anleger ist.

Die Ahead hat entschieden, dass grundsätzlich systematisch nur dann Stimm- und Mitgliedschaftsrechte vertreten werden, wenn die Gesamtposition der durch alle von der Ahead verwalteten Fonds gehaltenen Stimmrechte einen Anteil von 1 % am stimmberechtigten Kapital einer Gesellschaft überschreitet.

Sofern die Gesamtposition den genannten Grenzwert überschreitet, werden die Fondsmanager bzw. Anlageberater der Ahead aufgefordert, eine Empfehlung bezüglich der Ausübung der Stimm- und Mitgliedschaftsrechte abzugeben. Gestützt auf diese

Empfehlungen der Fondsmanager bzw. Anlageberater entscheidet die Ahead, ob und wenn ja wie die Stimmrechte an der jeweiligen Generalversammlung vertreten werden oder nicht.

Zusätzlich hat die Ahead die Firma „VIP – Vereinigung Institutionelle Privatanleger e.V.“ (www.vip-cg.com) beauftragt, systematisch ihren Gesamtbestand an Anlagen, der mit Stimm- und Mitgliedschaftsrechten verbunden ist, zu beurteilen und, sofern notwendig, Empfehlungen abzugeben, sollten aus ihrer Sicht die Interessen der Aktionäre negativ berührt werden und eine Ausübung des Stimmrechts notwendig sein.

Darüber hinaus kann ein Fondsmanager bzw. Anlageberater von sich aus jederzeit Empfehlungen an die Ahead geben, wie Stimm- und Mitgliedschaftsrechte von Anlagen in einem von ihm betreuten Fonds wahrzunehmen sind, auch wenn der oben genannte Grenzwert nicht überschritten wurde.

Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheiden

Der AIFM und die von ihm beauftragten Fondsmanager ergreifen bei der Ausführung von Aufträgen alle angemessenen Massnahmen, um eine bestmögliche Ausführung in preislicher, quantitativer, qualitativer und zeitlicher Hinsicht für den Fonds zu erzielen, das heisst:

- bestmöglicher Gesamtpreis (d.h. der Preis für das Finanzinstrument inkl. der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten)
- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung der Order
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der gewünschten Dienstleistungen

Die bei der Ausführung zu bestimmenden Massnahmen unterscheiden sich hinsichtlich

- des Fonds
- der Art des Auftrages
- der Art des Finanzinstruments, das Gegenstand des Auftrages ist
- den Ausführungsplätzen, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann

Bei der Wahl des Ausführungsplatzes wird derjenige Ausführungsplatz gewählt, der bei Würdigung der oben genannten Kriterien die bestmögliche Ausführung erwarten lässt. Die Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy) steht den Anlegern auf der Homepage des AIFM unter www.ahead.li zur Verfügung.

Vergütungsgrundsätze und -praktiken

Die Ahead Wealth Solutions AG (Ahead) hat gemäss den gesetzlichen Regelungen interne Weisungen zur Vergütungs- und Salärpolitik erlassen, welche die für die Ahead anwendbaren Vergütungsgrundsätze und –praktiken beschreiben.

Im Rahmen der fixen Grundentschädigung erfolgt eine funktions- und verantwortungsbezogene Entlohnung der Mitarbeiter der Ahead. Leistungs- oder erfolgsbezogene Komponenten finden in einer allfälligen variablen Entschädigung Berücksichtigung. Die leistungs- oder erfolgsbezogenen Entschädigungskomponenten dürfen in keinem Fall im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Performance oder den Transaktionen eines von der Ahead verwalteten Fonds stehen. Die Ahead vermeidet es, Anreize zu Handlungen oder Unterlassungen zu setzen, die sich nachteilig auf einen Fonds, einen Beauftragten oder die Ahead selbst auswirken können. Vor allem setzt die Ahead keine Anreize, die die Mitarbeiter zum Eingehen von übermässigen Risiken verleiten könnten. Die Vergütungspolitik der Ahead ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar. Die Entlohnung für die Implementierung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie ist im festen Lohnbestandteil des Nachhaltigkeitsverantwortlichen (Sustainability Officer) berücksichtigt.

Um einer übermässigen Risikobereitschaft entgegen zu wirken, enthält die Vergütungspolitik der Ahead spezielle Vergütungskomponenten für die Geschäftsleitung, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und sog. Risikoträger, d.h. solche Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Ahead und der von ihr verwalteten Fonds haben.

Alle Entschädigungszahlungen, insbesondere die variablen Gehaltsbestandteile, werden nachhaltig begründet und stehen im Einklang mit den Bestimmungen der Wohlverhaltensrichtlinien für den Fondsplatz Liechtenstein, den internen Weisungen sowie anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen.

Die Höhe und Zusammensetzung der Vergütung an die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter wird von der Geschäftsleitung vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat genehmigt. Die Zuteilung der Vergütung an die Verwaltungsratsmitglieder wird vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und von der Generalversammlung genehmigt.

Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken werden mindestens einmal jährlich auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben überprüft und sofern notwendig angepasst.